



Forum Familie

# Geld für die Familienkassa

Beihilfen,  
Förderungen &  
Spartipps  
April 2021



LAND  
SALZBURG

# 1 Vorwort

## „Geld für die Familienkassa“ unterstützt Salzburger Familien

Das vergangene Jahr hat pandemiebedingt viele Eltern vor finanzielle Herausforderungen gestellt. Viele Familien mussten mit deutlich weniger Einkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit zurechtkommen. Darauf galt es zu reagieren, wie beispielsweise bei der Wohnbeihilfe im Rahmen der Wohnbauförderung. Es konnte rasch und unbürokratisch um Beihilfe angesucht werden, wenn diese Voraussetzungen gegeben waren.

2

Es braucht vor allem eine gute Information, wann welche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Dafür wurde diese Online-Broschüre gestaltet. Sie gibt einen guten Überblick über Leistungen der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes, Fördertipps für Gesundheit und Pflege, sowie finanzielle Erleichterungen für Lehrlinge, für Menschen mit Behinderung und bei finanziellen Notlagen. Verständlich zusammengefasst finden sie alle nötigen Informationen von der Geburt des Kindes bis hin zu Aus- und Weiterbildungsfördermöglichkeiten für Erwachsene in der neu überarbeiteten Broschüre. Natürlich in digitaler Form zum kostenlosen Download.



©Wildbild/Doris Wild

Ihre Familienlandesrätin



Andrea Klambauer

## 2 Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2021

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und MultiplikatorInnen** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich. Redaktionsschluss: 12.3.2021

### So finden Sie in der Online-Broschüre Förderungen:

- Im Normalfall erscheint links in einer Leiste ein „**Lesezeichen**“ mit den Kapitelüberschriften. Wenn sie diese anklicken tauchen die jeweiligen Förderungen des Kapitels auf - zu diesen können sie sich dann direkt durchclicken
- Im **Inhaltsverzeichnis** können Sie sich zu den Kapiteln und auch direkt zu den einzelnen Förderungen durchclicken
- In diesem PDF-Dokument gibt es mit der rechten Maustaste eine **Suchfunktion** - mit dieser können sie nach Stichwörtern suchen z.B. „Schulveranstaltungen“. Nach Drücken der Tasten Strg und F können Sie auch nach Begriffen suchen.

3

**Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!**

### Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Mag.<sup>a</sup> Corona Rettenbacher, Dr. Wolfgang Mayr, Mag.<sup>a</sup> Sabine Pronebner, Monika Weilharter, Christine Schläffer, Fotonachweis: Forum Familie

### Kontakt Forum Familie:

[www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie)

[www.facebook.com/forumfamilie](https://www.facebook.com/forumfamilie)

### Wir danken unseren KooperationspartnerInnen für Ihre Beiträge:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Salzburg, Soziale Arbeit, Beschäftigung & Solidarität

FBI - Familienberatung inklusiv

**Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:**

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende Beratung ersetzen.

### 3 Inhaltsverzeichnis

#### Inhalt

1	Vorwort .....	2
2	Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2021 .....	3
3	Inhaltsverzeichnis .....	5
4	Covid-19 Pandemie - Beihilfen, Förderungen & Finanzielle Erleichterungen .....	12
5	Rund um die Geburt .....	13
5.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter .....	13
5.2	Elternteilzeit .....	13
5.3	Familienbeihilfe .....	14
5.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten .....	16
5.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen .....	16
5.6	Gutschein für ein Babypaket .....	17
5.7	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds .....	17
5.8	Kinderbetreuungsgeld .....	17
5.9	Kindersachenbörse und Windelgutscheine .....	22
5.10	Wochengeld .....	22
5.11	Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige .....	22
6	Steuererleichterungen - Tipps & Infos .....	24
6.1	Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung .....	24
6.2	ArbeitgeberIn - Zuschüsse zur Kinderbetreuung .....	24
6.3	Familienbonus Plus .....	25
6.4	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen .....	26
6.5	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt .....	27
6.6	Pendlerpauschale & Pendlereuro .....	28
6.7	Nützliche Kontakte, Online-Infos & Broschüren .....	29
7	Kinderbetreuung .....	30
7.1	Familienpaket des Landes Salzburg .....	30
7.2	„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt .....	30
7.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg .....	30
7.4	Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS .....	31
7.5	Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH .....	32
7.6	Kinderbetreuungskosten - Ermäßigung/ Befreiung der Stadt Salzburg .....	32
7.7	Pflegefreistellung .....	32
7.8	Sonderbetreuungszeit .....	33
7.9	Zuschüsse zur Kinderbetreuung durch ArbeitgeberIn .....	33

<b>8</b>	<b>Fördertipps für Gesundheit und Pflege</b> .....	<b>35</b>
8.1	Betriebshilfe für Gewerbetreibende & Neue Selbständige .....	35
8.2	Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit.....	35
8.3	Ersatzpflege - Finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger .....	35
8.4	Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit .....	36
8.5	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS.....	37
8.6	Gratis-Zahnspange .....	37
8.7	Kurzzeitpflege .....	37
8.8	Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card .....	38
8.9	Patientenverfügung - Salzburger Patientenvertretung.....	38
8.10	Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit .....	38
8.11	Pflegegeld .....	39
8.12	Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“ .....	39
8.13	Selbstversicherung für pflegende Angehörige.....	39
8.14	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring .....	40
8.15	Stiftung Kindertraum .....	40
8.16	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	41
8.17	Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse .....	41
8.18	Volkshilfefonds Kinder.Gesundheit.Sichern .....	41
8.19	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld .....	42
8.20	Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege .....	42
<b>9</b>	<b>Fördertipps beim Wohnen</b> .....	<b>43</b>
9.1	Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale .....	43
9.2	Erweiterte Wohnbeihilfe .....	43
9.3	Heizkostenzuschuss - für alle Brennstoffe .....	44
9.4	Solidarfonds - Innara.....	44
9.5	Stadt Salzburg - Kautionsfonds .....	44
9.6	Strom - Salzburg AG.....	45
9.7	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	45
9.8	Wohnbauförderung .....	45
<b>10</b>	<b>Fördertipps für verschiedene Lebenslagen</b> .....	<b>47</b>
10.1	Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler.....	47
10.1.1	Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr .....	47
10.1.2	Jobticket .....	47
10.1.3	Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag.....	47
10.1.4	Salzburger Familienpass & ÖBB Railtours.....	48
10.1.5	Salzburger Familienpass & WESTbahn.....	48

10.1.6	Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund.....	49
10.1.7	Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche.....	49
10.1.8	Vergünstigte Monatskarte - Sozialunterstützung .....	49
10.1.9	VORTEILSCARD Family - ÖBB .....	50
10.2	Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone .....	50
<b>11</b>	<b>Fördertipps für Schulkinder .....</b>	<b>51</b>
11.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen.....	51
11.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen .....	51
11.3	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich.....	52
11.4	Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen.....	52
11.5	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe).....	52
11.6	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen .....	53
11.7	Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe).....	53
11.8	Schul- und Heimbeihilfe bei Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder ländlichen Hauswirtschaftsschule.....	53
11.9	Schulfahrtbeihilfe .....	54
11.10	Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BezieherInnen der Sozialunterstützung ...54	
11.11	Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg.....	55
11.12	Schulstartgeld zur Familienbeihilfe.....	55
11.13	Schulstarthilfe der Caritas .....	55
11.14	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg .....	56
11.15	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund.....	56
11.16	S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD .....	56
<b>12</b>	<b>Fördertipps für Lehrlinge .....</b>	<b>58</b>
12.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge .....	58
12.2	Familienbeihilfe .....	58
12.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche .....	58
12.4	Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen .....	59
12.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer .....	59
12.6	Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD.....	60
12.7	Negativsteuer .....	60
12.8	Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt) .....	60
<b>13</b>	<b>Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene .....</b>	<b>61</b>
13.1	Allgemeine Förderungen .....	61

13.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene .....	61
13.1.2	Bildungskarenz.....	62
13.1.3	Bildungsteilzeit .....	62
13.1.4	Fachkräftestipendium .....	63
13.1.5	Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer .....	63
13.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS.....	64
13.1.7	Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung .....	64
13.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC) .....	65
13.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses .....	65
13.1.10	Kursförderungen im Überblick.....	65
13.1.11	Salzburger Bildungsscheck .....	65
13.1.12	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene .....	67
13.1.13	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei .....	67
13.1.14	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende .....	68
13.1.15	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber.....	68
13.2	Förderungen für Studierende .....	69
13.2.1	Allgemeine Studienförderung.....	69
13.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium .....	69
13.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung .....	69
13.2.4	Leistungsstipendium .....	70
13.2.5	Mobilitätsstipendium.....	70
13.2.6	SelbsterhalterInnen-Stipendium.....	71
13.2.7	StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde.....	71
13.2.8	Studienabschluss-Stipendium .....	71
13.2.9	Studienbeihilfe .....	72
13.2.10	Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren .....	72
13.3	Weitere Tipps .....	74
13.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung .....	74
13.3.2	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg .....	74
13.3.3	Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung.....	74
<b>14</b>	<b>Knappe Kassa &amp; Finanzielle Notlagen.....</b>	<b>76</b>
14.1	Günstig einkaufen - Reparieren lassen .....	76
14.1.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten .....	76
14.1.2	Salzburg-Stadt .....	77
14.1.3	Flachgau.....	78
14.1.4	Lungau: .....	79

14.1.5	Pinzgau .....	80
14.1.6	Pongau .....	81
14.1.7	Tennengau .....	82
14.2	Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS.....	83
14.3	Familienhärteausgleichsfonds .....	83
14.4	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung .....	84
14.4.1	Caritas - Notüberbrückung & Caritas Solidaritätsfonds.....	84
14.4.2	Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds .....	84
14.4.3	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg .....	84
14.5	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen .....	85
14.6	Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	85
14.7	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich.....	85
14.8	Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern.....	86
14.9	Kindesunterhalt.....	86
14.10	Kinder haben Zukunft.....	86
14.11	Kinderwünsche Pinzgau.....	86
14.12	Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur .....	87
14.13	Licht ins Dunkel - Soforthilfe .....	87
14.14	Mission Hoffnung .....	87
14.15	Salzburger Landeshilfe.....	87
14.16	Salzburger Bauernhilfe .....	88
14.17	Service-Clubs.....	88
14.18	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden.....	89
14.19	Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg.....	89
14.20	Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung.....	92
14.21	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	92
14.22	Unterstützungsfonds der PVA.....	93
14.23	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige .....	93
14.24	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen .....	93
14.25	Wo bekomme ich Unterstützung? .....	94
<b>15</b>	<b>Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....</b>	<b>95</b>
15.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung .....	95
15.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	95
15.1.2	Pflegegeld.....	96
15.2	Pflegende Angehörige.....	98
15.2.1	Betriebshilfe der SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) .....	98
15.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit .....	98

15.2.3	Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung .....	99
15.2.4	Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit .....	99
15.2.5	Pflegekarenzgeld .....	100
15.2.6	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes .....	100
15.2.7	Selbstversicherung für pflegende Angehörige .....	100
15.2.8	Unterstützung für pflegende Angehöriger bei Ersatzpflege .....	101
15.3	Weitere Unterstützungen & Zuschüsse .....	102
15.3.1	Anschaffung eines Assistenzhundes .....	102
15.3.2	Ausbildungsbeihilfen .....	102
15.3.3	Behindertenpass .....	102
15.3.4	Fahrtkostenersatz bei Therapie .....	103
15.3.5	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS) .....	104
15.3.6	Hilfsmittel - Kostenersatz .....	104
15.3.7	Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds .....	104
15.3.8	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept .....	105
15.3.9	Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen .....	105
15.3.10	Orientierungs- und Mobilitätstraining .....	105
15.3.11	Persönliche Assistenz .....	105
15.3.12	Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe .....	106
15.3.13	Steuervorteile .....	106
15.3.14	Technische Arbeitshilfen .....	107
15.3.15	Unterstützungsfonds der Krankenkassen .....	108
15.3.16	Übernahme von Schulungskosten .....	108
15.3.17	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice .....	109
15.3.18	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten .....	109
15.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen .....	110
15.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung .....	110
15.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes .....	110
15.5	Rund um`s Auto - Mobilität .....	111
15.5.1	Behindertenfahrdienst .....	111
15.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer und gratis Autobahnvignette .....	111
15.5.3	Mobilitätsförderungen .....	111
15.5.4	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO) .....	112
15.5.5	Taxigutscheine .....	112
15.5.6	Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung .....	112
15.5.7	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs .....	113
15.5.8	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung .....	114

<b>16 Weiterführende Links</b> .....	<b>115</b>
16.1 Allgemeine Infos - Publikationen.....	115
16.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg.....	116
<b>17 Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken</b> .....	<b>117</b>
<b>18 Impressum</b> .....	<b>119</b>

## 4 Covid-19 Pandemie - Beihilfen, Förderungen & Finanzielle Erleichterungen

Da sich in diesem Bereich schnell vieles ändert haben wir ein eigenes Infoblatt zusammengestellt, das wir laufend aktualisieren:

**Beihilfen, Förderungen & finanzielle Erleichterungen - während der Covid-19 Pandemie im Land Salzburg:**

[https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft\\_/Documents/Infoblatt%20Forum%20Familie%20zu%20Beihilfen%20und%20F%c3%b6rderungen%20Covid19.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Infoblatt%20Forum%20Familie%20zu%20Beihilfen%20und%20F%c3%b6rderungen%20Covid19.pdf)

12



## 5 Rund um die Geburt

### 5.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-SozialarbeiterInnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Mindestsicherungsanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

#### Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen:

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Sozialunterstützung: zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen.

#### Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662 8042-5420 (Beratungstelefon)

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

### 5.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Als Elternteil haben Sie bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes ein Recht darauf, Ihre Arbeitsstunden zu reduzieren, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie arbeiten in einem Betrieb in dem mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind und
- das Arbeitsverhältnis zu ihrem/ihrer ArbeitgeberIn hat bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat.
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (oder die Obsorge für das Kind haben);
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz.

Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit gilt eine gewisse Bandbreite. Bei der Elternteilzeit muss die Arbeit um zumindest 20% der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von mindestens 12 Stunden pro Woche (Bei einer 40- Stunden Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen). ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn können auch Elternteilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbaren. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. In diesem Fall gelten trotzdem die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

#### Mehr Infos (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

## 5.3 Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie.

Voraussetzungen:

- österr. Staatsbürgerschaft
- gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- EU/ EWR- StaatsbürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz
- Subsidiär Schutzberechtigte (sofern keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden und Erwerbstätigkeit vorliegt)
- Aufenthaltsberechtigte, die nach dem Asylgesetz besonderen Schutz genießen

Auszahlung: erfolgt monatlich, automatisch und antraglos ab der Geburt

14

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes Österreich:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 114
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10
Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.	

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge:

- für 2 Kinder um monatlich € 14,20
- für 3 Kinder um monatlich € 52,20
- für 4 Kinder um monatlich € 106
- für 5 Kinder um monatlich € 160

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich € 20 Mehrkindzuschlag, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter € 55.000 liegt. Die Einkommen der Eltern werden nur dann zusammengezählt, wenn sie in diesem Kalenderjahr länger als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Mehrkindzuschlag erhält man über die Arbeitnehmerveranlagung.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 Jahren) beträgt € 5.000. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2020.

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als **Schulstartgeld** ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren bezahlt.

Die Familienbeihilfe für UnionsbürgerInnen, deren Kinder in einem anderen EU/ EWR Mitgliedstaat leben, wird an das Preisniveau des Wohnstaates angepasst. Von dieser Kürzung sind auch alle Familienleistungen betroffen, die an die Familienbeihilfe anknüpfen. Hierzu

- Erhöhung der Familienbeihilfe nach Alter und Mehrkindstaffelbetrag
- Kinderabsetzbetrag
- Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder

**Weitere Infos:<sup>1</sup>**

Für Kinder, die bereits 18 Jahre alt sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es die Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist mit dem vollendeten 24. Lebensjahr begrenzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden. Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist. Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

**Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?**

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben, jedoch nur im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% nachweisen.

**Wann gibt es keine Altersgrenze?**

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

**Erhöhte Familienbeihilfe gibt es bei erheblicher Behinderung eines Kindes:**

€ 155,90 Euro monatlich.

siehe Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

**Infos & Antrag:**

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Familienservice des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend: 0800/ 240 262

Online Antrag:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=268>

Website des Bundeskanzleramtes: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662 8042-5420

Online-Familienbeihilferechner:

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>

Infos Indexierung Familienbeihilfe:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familien-beihilfe0/Familienbeihilfenbetr-ge-f-r-B-rger-aus-dem-EU-EWR-Raum-und-der-Schweiz.html>

16

## 5.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von € 400 gewährt.

**Infos & Antrag:**

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662/8042-5435 oder Beratungstelefon unter Tel. 0662/ 8042-5420.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:

**Info & Kontakt:** Caritas, Tel. 05- 1760- 4051

[www.caritas-salzburg.at](http://www.caritas-salzburg.at)

[familienhilfe@caritas-salzburg.at](mailto:familienhilfe@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

## 5.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Frauen und Männer, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in finanzielle Not geraten sind, können aus dem Hilfsfonds „Eltern in Not“ materielle Hilfe erhalten. Notwendig ist die vorausgehende Abklärung der Situation durch die „Aktion Leben“ oder durch eine andere kirchliche Beratungseinrichtung (wie etwa die Caritas der Erzdiözese Salzburg...), die auch den Antrag stellen. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

**Infos & Antrag:**

**Aktion Leben**, Tel. 0662/62 79 84 [office@aktionleben-salzburg.at](mailto:office@aktionleben-salzburg.at); <http://aktionleben-salzburg.at> und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie **Caritas Zentren** in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Telefonische Sozialberatung im Bundesland: Caritas, Tel. 05/1760- 1760

Stadt Salzburg: Sozialberatung der Caritas: 0662/849373 DW 221

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

## 5.6 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen Warengutschein (DM) im Wert von € 80. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme: das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Mindestsicherung oder geringes Einkommen und regelmäßige Betreuung durch die Jugendwohlfahrt oder Elternberatung des Landes.

### Infos & Antrag:

**Bezirke:** Bezirkshauptmannschaften- Kinder- und Jugendhilfe:

Salzburg- Umgebung: Tel. 0662/8180-0, [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

Hallein: Tel. 06245/796-0, [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)

St. Johann: Tel. 06412/6101-6211, [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

Zell am See: Tel. 06542/760-0, [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)

Tamsweg: Tel. 06474/6541-0, [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

Salzburg- Stadt: Tel. 0662/8072-3261, [jugendamt@stadt-salzburg.at](mailto:jugendamt@stadt-salzburg.at)

Elternberatung des Landes:

[http://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Seiten/2030201.aspx](http://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/2030201.aspx)

Tel. 0662/8042 DW 2888

Im Pinzgau, Pongau und Lungau kann über SozialarbeiterInnen des Vereins Pepp- Pro Eltern Pinzgau & Pongau für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542/ 56 531, [www.pepp.at](http://www.pepp.at)

## 5.7 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70% der Behandlungskosten übernommen. Der IVF-Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten. Voraussetzungen sind u.a.:

- Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Höchstalter Mann: 50 Jahre,
- Höchstalter Frau 40 Jahre,
- Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen: 50 Jahre

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

## 5.8 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- das Kinderbetreuungsgeld- Konto (Pauschalsystem) und
- das Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

### Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91 tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz,
- Durchführung der ersten 10 Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen,
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte bzw. EU- Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil.

Der entsprechende Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren. Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, hat auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag auszufüllen und abzugeben. Die Antragstellung kann auch online erfolgen:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820905>

[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formulargruppe/145?p.ordner\\_name=a43c](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formulargruppe/145?p.ordner_name=a43c)

Für die Antragstellung brauchen Sie:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular im Original,
- die Geburtsurkunde in Kopie und
- den Nachweis der ersten 6 Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen in Kopie.

**Achtung!** Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt nicht einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld. Die arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

ÖGK Sbg. Stadt: Tel. 05/ 0766- 17, office-s@oegk.at

ÖGK Hallein: Tel. 05/ 07661- 78200, hallein@oegk.at

ÖGK Bischofshofen: Tel. 05/ 07661- 78300, bischofshofen@oegk.at

ÖGK Zell am See: Tel. 05/ 07661- 78450, zellamsee@oegk.at

ÖGK Tamsweg: Tel. 05/ 07661-78574, [tamsweg@oegk.at](mailto:tamsweg@oegk.at)

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.813892&portal=oegkportal>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: 0662/8042- 5420

Anspruchsberechtigt sind Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern. Sie müssen sich bei der erstmaligen Antragstellung auf eine Anspruchsdauer einigen.

#### ■ Kinderbetreuungsgeld- Konto (Pauschalsystem):

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens gewählt werden. Bezieht ein Elternteil kann dies 365 bis 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes betragen. Beziehen beide Elternteile, so erstreckt sich der Zeitraum auf 465 bis 1063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes.

Bei einer Bezugsdauer bis zum 365. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 456. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich. Im Falle der maximalen Bezugsdauer bis zum 851 Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 1063. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 14,53 täglich. Je länger die Bezugsdauer, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Von der gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorgehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

#### ■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Bezieht ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann dies längsten bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes erfolgen. Beziehen beide Elternteile so ist die längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes möglich.

Die Bezugshöhe beträgt 80% des Wochengeldes (fiktives Wochengeld für Väter), maximal € 2000 monatlich. Wird bei der Ermittlung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes der Tagesbetrag von € 33,88 täglich unterschritten, so steht bei der Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 33,88 täglich zu. Voraussetzung für den Anspruch ist die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt/ dem Mutterschutz und dass keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum bezogen wurden. Zusätzlich erfolgt immer eine Günstigkeitsrechnung mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Dadurch kann sich der Tagesbetrag noch erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Achtung! Für Geburten ab dem 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ist § 24a Abs.3 COVID 19 bedingt ausnahmsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass die maßgeblichen Einkünfte aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 heranzuziehen sind, wenn sich dadurch für den Elternteil ein höherer Tagsatz ergibt.

#### Infos dazu:

[https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_I\\_165/BGBLA\\_2020\\_I\\_165.html](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_165/BGBLA_2020_I_165.html)

#### Mehrlingsgeburten:

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich um 50% des jeweiligen Tagesbetrages. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

#### Wechsel:

Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer). Beziehen beide Eltern abwechselnd Kinderbetreuungsgeld, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 91 bis zu 212 Tage verlängern. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern könne die Eltern bis zu 31 Tage das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig beziehen. In diesem Fall wird die gesamte Anspruchsdauer um die Anzahl der Tage, an denen das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig bezogen wurde, gekürzt.

#### Partnerschaftsbonus:

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG- Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500 je Elternteil. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seine Krankenkasse stellen.

#### Familienzeitbonus:

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der/ dem ArbeitgeberIn) unterbrechen, ist ein Fami-

lienzzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Während dieser Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

#### **Bezugsverlängerung im Härtefall:**

Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezugs des Partneranteils des Kinderbetreuungsgeldes verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils um maximal 91 Tage. Diese Regelung gilt nur für das Kinderbetreuungsgeld (Konto). Die Härtefallregelung gilt nicht für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

#### **Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld:**

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gibt es die Möglichkeit weiterhin berufstätig zu sein, sofern der Zuverdienst unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jedes System des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen.

##### ■ Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld- Konto)

Während des Bezuges dürfen Sie jedenfalls bis zu € 16.200/ Kalenderjahr dazu verdienen (auch wenn Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter diesem Betrag liegt). Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze über diesem Betrag, so dürfen Sie bis zur Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze dazuverdienen. Diese beträgt 60 % der Einkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes und wird anhand des Steuerbescheides herangezogen. Wechseln sich die Eltern beim Bezug ab, wird für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze berechnet.

##### ■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Der beziehende Elternteil darf während des Bezuges keine Erwerbseinkünfte über € 7.300 erzielen und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.

#### **Tipp: Kinderbetreuungsgeld- Online- Rechner:**

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

#### **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld- Konto:**

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund € 180 pro Monat beantragen. Die Beihilfe steht für maximal 365 Tage ab Antragstellung zu. Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als € 7.300 zusätzlich im Kalenderjahr verdienen. Bei Elternteilen, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als € 7.300 und der zweite Elternteil/ die Partnerin/ der Partner nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe vorgesehen.

#### **Änderungen beim Wochengeld:**

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

#### **Wichtige Hinweise:**

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

#### **Arbeitsrechtliche Bestimmungen bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze:**

Sie können im Karenzurlaub bis zu 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ihrem/ihrer DienstgeberIn oder mit dessen Zustimmung auch bei einem/einer anderen DienstgeberIn beschäftigt sein, ohne den gesetzlichen Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Wird nicht das volle Kalenderjahr das Kinderbetreuungsgeld bezogen, verkürzen sich diese 13 Wochen entsprechend.

Ein Bezug des Arbeitslosengeldes während und nach dem Bezug des pauschalierten Kinderbetreuungsgeldes ist möglich. Sie sind dann allerdings angehalten, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit sollte daher gegeben sein.

Ein Bezug von Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice während und im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist möglich, wenn mit dem Arbeitgeber Bildungskarenz vereinbart wird und die sonstigen Voraussetzungen (ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten und die nachweisliche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme) erfüllt sind. Sie bekommen dann je nach konkreter Situation Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für 2 bis maximal 12 Monate.

#### **Hilfreiche Tipps finden Sie hier:**

[www.bmfj.gv.at/kgb-online-rechner](http://www.bmfj.gv.at/kgb-online-rechner)

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Hotline für komplexe Einzelfälle:

Arbeiterkammer Wien, Tel. 01- 501- 65

Arbeiterkammer Salzburg- Spezialberatungen zum Kinderbetreuungsgeld in den Bezirken, Tel. 0662/ 86 87 89,

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/kinderbetreuungsgeldundbeihilfen/spezialberatungen.html>

Elternbildungsveranstaltungen Verein Pepp: <https://www.pepp.at/de/angebote/elternbildung/>

Infoline zum Kinderbetreuungsgeld (bmfj): Tel. 0800/ 240 014

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr 8 - 17 Uhr)

Familienservice (bmfj): Tel. 0800/ 240 262

Info- Broschüren erhältlich bei der Arbeiterkammer: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at) ,

[https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Poolbro\\_Wenn\\_ein\\_Baby\\_kommt\\_2021.pdf](https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Poolbro_Wenn_ein_Baby_kommt_2021.pdf)

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend, [www.bmfj.gv.at/publikationen](http://www.bmfj.gv.at/publikationen)

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/formulare-und-broschueren.html>

Infos für Selbständige - mit Online-Rechner:

[https://ratgeber.wko.at/expert/bilder/kgb\\_kinderbetreuungsgeld\\_merkblatt\\_endversion\\_2017.pdf](https://ratgeber.wko.at/expert/bilder/kgb_kinderbetreuungsgeld_merkblatt_endversion_2017.pdf)

## 5.9 Kindersachenbörse und Windelgutscheine

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Zusätzlich zur Beratung wird auch materielle und finanzielle Unterstützung angeboten.

- Windelgutscheine
- Kindersachenbörse
- Konkrete finanzielle Unterstützung

Der Erstkontakt muss bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes erfolgen.

### Infos und Kontakt:

Aktion Leben Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 5020 Salzburg, Tel. 0662/ 627984, [office@aktion-leben-salzburg.at](mailto:office@aktion-leben-salzburg.at); <http://aktionleben-salzburg.at/>

22

## 5.10 Wochengeld

Bezug im Regelfall 8 Wochen vor dem voraussichtlich errechneten Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,
- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

### Infos & Antrag:

Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Gebietskrankenkasse , Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr, 8 - 17 Uhr)

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html)

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.827910&portal=oegkoportal>

## 5.11 Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige

Für Unternehmerinnen, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVA pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst, bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für zwölf Wochen nach der Entbindung, Höhe pro Tag: € 56,03.

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine Betriebshilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt. Eine Liste von Betriebshilfevereinen finden sie unter:

[https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe\\_Salzburg.html](https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe_Salzburg.html)

**Infos & Antrag:**

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 05/ 0808 808 (Abt. Gesundheitsservice), [gs@svs.at](mailto:gs@svs.at)

[https://www.svs.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=wochengeld+und+betriebs-hilfe&node\\_id=181&nodename=SVS&viewmode=search&searchnodes=&contentid=10007.846416](https://www.svs.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=wochengeld+und+betriebs-hilfe&node_id=181&nodename=SVS&viewmode=search&searchnodes=&contentid=10007.846416)

WKO- Service- Center Salzburg: Tel. 0662/8888- 397,

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 790

## 6 Steuererleichterungen - Tipps & Infos

### 6.1 Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung

Seit einigen Jahren ist es einfacher, zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen. Denn für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (=Lohnsteuerausgleich) ist in manchen Fällen kein Antrag mehr notwendig. Für die automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV) müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben mit der zu erwartenden Gutschrift.

#### Was wird automatisch berücksichtigt:

Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung werden vom Finanzamt bereits bei der automatischen ANV berücksichtigt.

#### Was müssen Sie selbst geltend machen:

Werbungskosten (z. B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage), Ausgaben für Steuerberatung, oder für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen, Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten), den Alleinverdiener- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag

#### Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/verfahren-arbeitnehmerinnenveranlagung/antragslose-arbeitnehmerinnenveranlagung.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerinnen-veranlagung/Antragslose\\_Arbeitnehmerveranlagung.html](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerinnen-veranlagung/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung.html)

Die notwendige Formulare für die ArbeitnehmerInnenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: [https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/\\_start.asp?FTyp=STFBL1](https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1)

ArbeitnehmerInnenveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

### 6.2 ArbeitgeberIn - Zuschüsse zur Kinderbetreuung

ArbeitgeberInnen können ihren ArbeitnehmerInnen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1 000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

**Infos:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html)

### 6.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag und ist seit 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von max. € 500 jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag an ArbeitgeberIn mit Formular E-30), oder ab dem Veranlagungsjahr 2019 mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

25

**Aufteilung zwischen den Eltern:**

(Ehe-)Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe (€ 1.500 bzw. € 500 Euro) oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (€ 750/750 bzw. € 250/250 ).

Bei **getrennt lebenden Eltern** kann der Familienbonus Plus ebenfalls jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden (€ 750/750 bzw. € 250/250 ) oder ein Elternteil bezieht diesen zur Gänze.

Sonderregelung bis 2021 für getrennt lebende Eltern:

Diese gilt, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens € 1.000 pro Jahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet. Der Elternteil, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 90 Prozent des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen. Dies entspricht einer Aufteilung im Verhältnis € 1.350 zu € 150. Diese Aufteilungsvariante kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten den **Kindermehrbetrag** in Höhe von max. € 250 pro Kind und Jahr - Antrag im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

**BezieherInnen der Sozialunterstützung<sup>2</sup>, Arbeitslose, NotstandshilfebezieherInnen und Menschen in der Grundversorgung**, die diese Leistungen mindestens 330 Tage pro Jahr beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder den Familienbonus Plus<sup>3</sup>.

**Kinder mit Behinderung:**

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, der entsprechende Familienbonus Plus künftig zustehen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt weiterhin bestehen.

Der **Kinderfreibetrag** und die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** entfallen im Gegenzug seit dem Veranlagungsjahr 2019.

---

<sup>2</sup> Die Sozialunterstützung ersetzt 2021 die Mindestsicherung

<sup>3</sup> Info der AK-Lohnsteuerberatung, Infoblatt der GPA „Checkliste Familienbonus“

**Mehr Infos:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940299.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus\\_Plus\\_\(FB\\_.html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_.html#)

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonusplus-faq.html#Was>

**Online-Broschüre:**

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

**Online-Rechner:**

[https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto\\_familienbonus](https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus)

**Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung durch ArbeitgeberIn:**

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?s=E30](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30)

**Tel. und E-Mail Infos:**

AK - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662/86 87-93

## 6.4 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

**Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen** (=die Steuerbemessungsgrundlage - also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

**Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen**, vermindern also die Steuerschuld - Beispiele: Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, Familienbonus

**Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag:** Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:

für das 1. Kind € 29,20, für das 2. Kind € 43,80, für jedes weitere Kind € 58,40; Dieser Absetzbetrag ist bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile\\_fuer\\_Familien.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile_fuer_Familien.html)

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile\\_fuer\\_Familien.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile_fuer_Familien.html)

**AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:**

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genauso entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und können bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. Auf Antrag (Formular E 30) ist auch monatliche Auszahlung über den/die ArbeitgeberIn möglich.

Absetzbeträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern

- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

#### Mehr Infos:

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener)

Formular E- 30 - monatliche Auszahlung:

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?s=E30](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30)

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

**Kinderbetreuungskosten** sind nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 steuerlich abzugsfähig!<sup>4</sup>

Mehr Infos:

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html)

27

#### Kinderfreibetrag:

**Achtung: Sie können den Kinderfreibetrag nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 geltend machen!**<sup>5</sup>

Folgende Beträge gelten seit 2016:

Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind. Beantragen diesen beide Elternteile, dann beträgt dieser € 300 jährlich pro Elternteil. Der Freibetrag ist bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#frei](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#frei)

## 6.5 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können sich über die ArbeitnehmerInnenveranlagung „**Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Diese beträgt 50% der Sozialversicherungsbeiträge, seit dem Veranlagungsjahr 2020 maximal € 800 (2019: 400) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2020 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 900 (2019: € 500).

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Seit dem Veranlagungsjahr 2020 gibt es auch für ArbeitnehmerInnen, die **über der Steuergrenze** verdienen, einen Sozialversicherungsbonus. Es gibt einen **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag**<sup>6</sup>, der als Gutschrift ausbezahlt wird. Bis zu einem Jahreseinkommen von 15.500 € beträgt er 400 €

<sup>4</sup> Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

<sup>5</sup> Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus entfällt seit dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag.

<sup>6</sup> Der Verkehrsabsetzbetrag in der Höhe von 400 € wird vom ArbeitgeberIn automatisch berücksichtigt. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der max. 400 € beträgt muss über die ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.

jährlich. Bei einem Einkommen darüber bis zu 21.500 € wird er gleichmäßig auf null reduziert. Erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 21.500 € steht kein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag mehr zu. Auszahlung über die ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Mehr Infos: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html>  
<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

#### **Der Alleinverdiener- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag:**

Eine spezielle Form der Negativsteuer gibt es für Alleinverdienende und für Alleinerziehende, die wenig verdienen: Können Sie den Alleinverdiener- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag nicht voll ausnützen, weil ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen vom Finanzamt ausbezahlt.

Dieser Betrag ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die ständig in Österreich leben und für die Sie mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe beziehen.

Der Alleinverdiener- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag betragen jährlich:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

**Mehr Infos:**

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Haben Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag als Negativsteuer, dann können Sie über die ArbeitnehmerInnenveranlagung zusätzlich den **Kindermehrbetrag im Rahmen des Familienbonus** in Höhe von max. 250 € pro Kind als Negativsteuer ausbezahlt bekommen. Der Kindermehrbetrag steht jedoch nur dann zu, wenn Sie an weniger als 330 Tagen im Jahr Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung oder Mindestsicherung bezogen haben - s auch oben „Familienbonus plus“:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940299.html>

## **6.6 Pendlerpauschale & Pendlereuro**

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab<sup>7</sup>.

**Mehr Infos:**

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale\\_seit\\_2014.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html)

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

---

<sup>7</sup> Pendlereuro, d.h. einmal im Jahr bekommt man einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg zum Arbeitsplatz.

## 6.7 Nützliche Kontakte, Online-Infos & Broschüren

### Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050/233 233 oder 050/233 170

### BürgerInnen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050/ 233 765

### FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

### Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

29

### Steuerombudsmann im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

[steuerombudsdienst@bmf.gv.at](mailto:steuerombudsdienst@bmf.gv.at), <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

### AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Tel. Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93, [lohnsteuer@ak-salzburg.at](mailto:lohnsteuer@ak-salzburg.at)

### Persönliche Beratung bei der Aktion der AK Salzburg Aktion „Steuerlöscher“

zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - s. Homepage der AK, tel. Infos unter: 0662/86 87

<https://sbg.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lohnsteuer/Lohnsteuer-Beratung.html>

### AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile\\_fuer\\_Familien.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html)

### AK - Online-Infos die besten 10 Steuertipps:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Die\\_10\\_besten\\_Steuertipps.html](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Die_10_besten_Steuertipps.html)

### AK - Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/index.html>

### AK-Broschüre - Steuer sparen - Leitfaden für die ArbeitnehmerInnenveranlagung 2020:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Steuern\\_sparen\\_2021\\_181222020.pdf](https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Steuern_sparen_2021_181222020.pdf)

### Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2020 und die Jahre davor:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

## 7 Kinderbetreuung

### 7.1 Familienpaket des Landes Salzburg

Das Land übernimmt für alle Kinder unter 6 Jahre in Betreuung, außer jene, die in die Betreuung durch den "Gratis-Halbtagskindergarten" (siehe unten) fallen, folgendes:

- € 25,00 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab 31 h pro Woche)
- € 12,50 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

30

### 7.2 „Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt

Der halbtägige Besuch (20 h pro Woche) eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet.

Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (siehe oben).

**In Salzburg gilt die Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Einrichtung im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.**

### 7.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg gibt es einen Zuschuss. Gefördert werden nicht schulpflichtige Kinder mit Ausnahme von Kindern, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr besuchen. Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche eine nach Familiengröße unterschiedlichen Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS (siehe unten) besteht kein Anspruch dieser Förderung.

Die **Höhe der Förderung** beträgt pro Kindergartenjahr maximal € 400 (bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 h pro Woche) bzw. maximal € 700 (bei einer Betreuungszeit von 21 h pro Woche bis 40 h pro Woche).

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

#### **Einkommensobergrenzen:**

Diese beträgt bei **Familien mit 1 Kind**: € 1.852,50 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei **AlleinerzieherInnen mit 1 Kind** beträgt die Einkommensgrenze € 1.425 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

#### **Infos & Antrag:**

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:  
Tel. 0662 8042-5435 oder 5436, [jugend-familie@salzburg.gv.at](mailto:jugend-familie@salzburg.gv.at)

Online:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rderung%20Kinderbetreuungsfonds>

## 7.4 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie

- Arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkt sind und eine Arbeit aufnehmen,
- an einer Maßnahme des AMS (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
- sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Personen, die nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug auf ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, sind von einer Förderung ausgenommen.

Personen, die geringfügig beschäftigt sind, sind ebenso von einer Förderung ausgenommen. Bei eingespielten Betreuungsverhältnissen (z. B. Kind besucht seit September eine Kinderbetreuungseinrichtung und ab Jänner würde um eine Förderung trotz gleicher Betreuungszeit angesucht werden) gibt es keine Förderung.

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt maximal € 300 pro Monat, ist gestaffelt und hängt von Bruttoeinkommen und von den entstehenden Betreuungskosten ab.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers darf € 2.300 nicht übersteigen. Bei einem Paar im gemeinsamen Haushalt zählt nur das Einkommen der Antragstellerin/ des Antragstellers. Das PartnerInnen-Einkommen wird nicht berücksichtigt. Als Einkommen zählen Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombi-lohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

**Achtung! Es ist ein Beratungsgespräch mit dem AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes erforderlich.**

### Infos & Antrag:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS gebunden:

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig auch für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

### Richtlinien:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuung-beihilfe>

## 7.5 Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der ÖH UNI Salzburg
- der/ die AntragstellerIn erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
- der/ die AntragstellerIn ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet

Die Unterstützung beträgt höchstens € 400 pro Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

### Info & Antrag:

ÖH Salzburg- Sozialreferat: Tel. 0662/ 8044 6001, [beratung@oeh-salzburg.at](mailto:beratung@oeh-salzburg.at)

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

32

## 7.6 Kinderbetreuungskosten - Ermäßigung/ Befreiung der Stadt Salzburg

Die Ermäßigung gilt ausschließlich für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei laufendem Bezug von Sozialunterstützung oder Kinderbetreuungsbeihilfe (AMS) wird keine Ermäßigung gewährt. Ermäßigungen und Befreiungen vom Beitrag können unter Berücksichtigung der Vermögens- Einkommens- und Familienverhältnisse auf Antrag gewährt werden. Damit ein Antrag gestellt werden kann, muss vorher ein Zuschuss aus dem Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg zu den Kinderbetreuungskosten beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung beantragt werden. Unabhängig von der Bewertung des Antrages, kann danach bei der Stadt Salzburg angesucht werden - es können beide Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Ansuchen ist an keine Frist gebunden.

### Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung (Antrag Kinderbetreuungsfonds):  
Tel. 0662/8042-5421,

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rdung%20Kinderbetreuungsfonds>

Stadt Salzburg: Tel. 0662/8072- 3486,

<https://stadt-salzburg.at/ermaessigungkinderbetreuungsbeitrag/>

## 7.7 Pflegefreistellung

Wenn Kinder oder andere nahe Angehörige erkranken und Betreuung brauchen, können ArbeitnehmerInnen **bezahlte** Pflegefreistellung nehmen. Auch wenn eine bestehende Betreuungsmöglichkeit plötzlich ausfällt, kann für die notwendige Betreuung zu Hause Pflegefreistellung beansprucht werden. Sie haben Anspruch auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Bei einem neuerlichen Krankheitsfall gibt es eine zusätzliche Woche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist und neuerlich erkrankt. Das heißt: In Summe haben Eltern gemeinsam bis zu vier Wochen Anspruch auf Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder).

Auf Pflegefreistellung besteht Rechtsanspruch - der/die ArbeitgeberIn muss informiert werden.

#### Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegefreistellung.html>

oder

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/3/Seite.370201.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/3/Seite.370201.html)

oder

[https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft\\_/Documents/Infoblatt\\_Pflegefreistellung\\_Sonderbetreuungszeit.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Infoblatt_Pflegefreistellung_Sonderbetreuungszeit.pdf)

## 7.8 Sonderbetreuungszeit

Diese Regelung ermöglicht es ArbeitnehmerInnen, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf bis zu bis zu 4 Wochen Sonderbetreuung und **Gehaltsfortzahlung**. Die Regelung gilt bis **9.7.2021**.<sup>8</sup>

Einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit haben all jene ArbeitnehmerInnen, die

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines **Kindes unter 14 Jahren** oder eines Menschen mit Behinderung trifft, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) geschlossen ist;
- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung für ein **unter 14jähriges Kind** haben, welches behördlich unter Quarantäne gestellt wurde (wobei in diesem Fall die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin offen ist).
- Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz sind und diese in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist, oder
- Angehörige eines oder einer Pflegebedürftigen sind, deren Betreuungskraft ausfällt.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung bzw. von der über das Kind verhängten Quarantäne zu verständigen und alles Zumutbare unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt.

#### Weitere Infos:

[www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit](http://www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit)

oder

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html>

oder

[https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft\\_/Documents/Infoblatt\\_Pflegefreistellung\\_Sonderbetreuungszeit.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Infoblatt_Pflegefreistellung_Sonderbetreuungszeit.pdf)

## 7.9 Zuschüsse zur Kinderbetreuung durch ArbeitgeberIn

ArbeitgeberInnen können ihren ArbeitnehmerInnen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1.000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

---

<sup>8</sup> Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur COVID-19-Epidemie

Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html)

## 8 Fördertipps für Gesundheit und Pflege

### 8.1 Betriebshilfe für Gewerbetreibende & Neue Selbständige

Der krankheits- oder unfallbedingte Ausfall der Arbeitskraft eines Unternehmers zieht oft erhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der SVS, die dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen.

Das bedeutet, dass dem Selbständigen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Person zur Seite gestellt wird, die ihn während der Abwesenheit in seinem Beruf ersetzt. Ziel ist, dass das Unternehmen des Versicherten weitergeführt werden kann, damit es in solchen Notfällen nicht zur Gefährdung oder gar Schließung von Betrieben kommen muss.

#### Infos & Antrag:

Sozialversicherung der Selbständigen

Tel. 050808808 (Abt. Gesundheitsservice), [gs@svs.at](mailto:gs@svs.at)

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

### 8.2 Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit

Es gelten folgende Einkommensgrenzen, monatlich netto:

- Alleinstehende: € 1.000,48
- Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaften): € 1.578,36
- Für jedes mitversicherte Kind: € 154,37

Rezeptgebührenbefreiung steht auch zu, wenn durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen.

Grenzbeträge:

- Alleinstehende: € 1.150,55
- Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaften): € 1.815,11
- Für jedes mitversicherte Kind: € 154,37

#### Infos & Antrag:

Österreichische Gesundheitskasse

Die Befreiung wird an das E-Card System gemeldet. Beim Einlösen eines ärztlichen Rezeptes entfällt dann die Gebühr.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847943&portal=oegkportal&viewmode=content>

### 8.3 Ersatzpflege - Finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger

Für Pflegende Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit der Pflegestufe 3 bis 7 oder einen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung oder einen minderjährigen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz pflegen.

Die Zuwendung für die pflegenden Angehörigen ist nur dann möglich wenn diese durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, die Pflege selbst zu erbringen. Die Zuwendung ist eine finanzielle Unterstützung zur Vertretung durch eine professionelle oder private Ersatzpflege. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche - der Höchstzuschuss richtet sich nach der Pflegegeldstufe und liegt pro Jahr zwischen € 1.200 und € 2.200. Bei Demenz und Minderjährigen bereits ab dem 4.Tag - Höchstzuschuss (seit 1.1.2017) bei Pflegegeldbezug zwischen € 1.500 und € 2.500.

#### Formulardownload und Online-Info:

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende\\_Angehoerige/Unterstuetzung\\_fuer\\_pflegende\\_Angehoerige.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html)

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

oder

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Documents/Publikationen/Zuhause%20pflegen.pdf](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/Zuhause%20pflegen.pdf)

## 8.4 Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen ArbeitnehmerInnen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich. Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

#### Weitere Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/dienstverhinderung/familienhospizkarenz-familienhospizteilzeit.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)  
 Familienservice: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

## 8.5 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und einer ärztlichen Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge einen SVS Gesundheitshunderter zu beantragen.

Wer? **SVS** (=Sozialversicherung der Selbständigen) **versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Wo? Bundesweit bei FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie bei AllgemeinmedizinerInnen einmal innerhalb von 12 Monaten.

37

Infos & Antrag:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.731736&version=1594041988>

## 8.6 Gratis-Zahnpange

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Zahnspangen bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen**. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/323/Seite.3230000.html>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847871&portal=oegksportal>

ÖGK Salzburg Tel. 050766-17

Liste der VertragsärztInnen:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847869&portal=oegksportal&viewmode=content>

## 8.7 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt (einzelne Tage oder mehrerer Wochen) in einem Seniorenpflegeheim. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die AnbieterInnen der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest.

**Zuschuss € 50 pro Tag**, einkommensunabhängig, für maximal 14 Tage pro Jahr

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 33 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

## 8.8 Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Für alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bei der ÖGK versichert sind. Es gibt keine Einkommensgrenzen. Mundhygiene kann bei allen Vertragsärztinnen und -ärzten und im Zahngesundheitszentrum der ÖGK durchgeführt werden. Bei WahlärztInnen gibt es keine direkte Verrechnung. Wie oft? Einmal jährlich. Kinder und Jugendliche mit einer festsitzenden Zahnsperre erhalten zusätzlich eine zweite Mundhygiene pro Jahr.

### Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847889&portal=oegksportal>

Tel. 050766-171571

38

## 8.9 Patientenverfügung - Salzburger Patientenvertretung

Die Salzburger Patientenvertreter befassen sich eingehend mit der Thematik „Sterben in Würde“ und „Patientenverfügung“. Information und individuelle Beratung, Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen, kostenfrei.

### Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung/patientenverfuegung>

[https://www.salzburg.gv.at/gesundheit\\_/Documents/Patientenverfuegung%20Kurzinformativ-A5-WEB%20für%20Homepage.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesundheit_/Documents/Patientenverfuegung%20Kurzinformativ-A5-WEB%20für%20Homepage.pdf)

Tel. 0662/8042-2083 oder -2078

## 8.10 Pflegekarenz und Pflegezeit

Für ArbeitnehmerInnen besteht die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

**Ab 1. Jänner 2020** haben ArbeitnehmerInnen einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als 5 ArbeitnehmerInnen.

### Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice .

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neue Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

**Infos & Antrag:**

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz\\_Pflegezeit.html](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz_Pflegezeit.html)

**Genauerer Infos zum Pflegekarenzgeld:**

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

Tel. 05 99 88 österreichweit / Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Pflegetelefon (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 622

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

Zu „Pflegefreistellung“ und „Sonderbetreuungszeit“ s. Kap. Kinderbetreuung

## 8.11 Pflegegeld

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es gibt sieben Stufen (Pflegegeldstufe 1: € 162,50 bis Pflegegeldstufe 7: € 1.745,10).

**Ausführliche Infos:**

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Infos auch bei der Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

## 8.12 Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlungen ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Seehilfen, Therapien usw.), Voraussetzungen: Bezug von Sozialunterstützung bzw. schlechte finanzielle Verhältnisse

**Infos & Antrag:**

[www.fuersleben.at](http://www.fuersleben.at), Tel. 01/89145-160, sandra.herzog@samariterbund.net

## 8.13 Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich,

wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat. Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 1.986,04.

**Online-Info und Formulardownload:**

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvapor-tal&viewmode=content>

und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.848715>

**Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:**

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegeunterstuetzungen.de.html>

40

## 8.14 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Eine schwere Grippe, ein gebrochenes Bein - wer krank oder durch einen Unfall außer Gefecht gesetzt ist, braucht Zeit und Erholung, um wieder gesund zu werden

Eine Vielzahl an zu erledigenden Aufgaben am Hof kann nicht aufgeschoben werden, nicht immer sind ausreichend Arbeitskräfte vorhanden, um den Ausfall eines Betriebsführers bzw. einer Betriebsführerin zu kompensieren.

Der regionale Maschinenring vermittelt und koordiniert Betriebshilfe. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden.

Abgesehen von der Vermittlung berät der Maschinenring die Landwirte und Landwirtinnen umfassend zum Thema Betriebshilfe, unterstützt bei der Abrechnung und klärt detailliert über die Konditionen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) auf. Seitens der SVS sind **Zuschüsse** für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich.

**Infos & Antrag:**

beim regionalen Maschinenring

Flachgau: Tel. 059 060 503, [flachgau@maschinenring.at](mailto:flachgau@maschinenring.at)

Tennengau: Tel. 059 060 504, [tennengau@maschinenring.at](mailto:tennengau@maschinenring.at)

Pongau: Tel. 0 59 060 505, [pongau@maschinenring.at](mailto:pongau@maschinenring.at)

Pinzgau: Tel. 059 060 507, [pinzgau@maschinenring.at](mailto:pinzgau@maschinenring.at)

Lungau: Tel. 0 59 060 506, [lungau@maschinenring.at](mailto:lungau@maschinenring.at)

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

## 8.15 Stiftung Kindertraum

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw.

Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

**Infos & Antrag:**

[www.kindertraum.at](http://www.kindertraum.at), [kindertraum@kindertraum.at](mailto:kindertraum@kindertraum.at), Tel: 01 585 45 16

<https://www.kindertraum.at/herzenswuensche/einreichen-kriterien/>

## 8.16 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg<sup>9</sup>

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und **medizinischen Aufwendungen** nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

### Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760  
[solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at](mailto:solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at)

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, [neumarkt@caritas-salzburg.at](mailto:neumarkt@caritas-salzburg.at)
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, [bischofshofen@caritas-salzburg.at](mailto:bischofshofen@caritas-salzburg.at)
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, [zellamsee@caritas-salzburg.at](mailto:zellamsee@caritas-salzburg.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, [tamsweg@caritas-salzburg.at](mailto:tamsweg@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/solidaritaetsfonds-der-caritas-salzburg/>

41

## 8.17 Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet mit ihrem „Unterstützungsfonds“ Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlung. Diese freiwilligen Zuschüsse sind für jene da, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Grundsätzlich sind nur Zuschüsse für Leistungen der ÖGK möglich - die ÖGK muss also für diese Leistung zuständig sein.

Zuschüsse sind möglich für: Zahnspangen, Zahnersätze ( Kronen, Brücken, Prothesen,...), Krankenhauskosten, Psychotherapie, hohe Fahrtkosten in Zusammenhang mit einer Behandlung.

### Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847594&portal=oegksportal>

Tel 05 0766-178015

## 8.18 Volkshilfefonds Kinder.Gesundheit.Sichern

Der Fonds unterstützt finanziell auf subsidiärer Basis gesundheitsrelevante Leistungen und Teilhabechancen wie zum Beispiel Heilbehelfe, Mundhygiene, Lokalanästhesien, Selbstbehalte, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, Medikamente.

Einzelfallunterstützungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die in Familien bzw. Haushalten leben, deren monatlich verfügbares Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle liegt.

1 Erwachsener und 1 Kind: € 1.540, 2 Erwachsene und 2 Kinder: € 2.488

### Infos & Antrag:

<https://www.volkshilfe.at/was-wir-tun/positionen-projekte/armut-und-kinderarmut/kindergesundheitsichern/>

Tel. 0676 83402220

---

<sup>9</sup> Quelle: Caritas Salzburg

## 8.19 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Seit 1. Juli 2017 gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit d.h. die Arbeitszeit kann reduziert werden wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war, eine Beratung von Fit2work oder ArbeitsmedizinerIn stattfand, volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde. Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25% und maximal 50%. Zusätzlich zum Teilzeitgehalt bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung. Sie soll den Einkommensverlust abmildern.

### Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Wiedereingliederungsteilzeit.html>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/wiedereingliederungsteilzeit.html>

<http://fit2work.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeitgesetz-wietz>

42

## 8.20 Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege

Eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen unterstützen Familien bei vielfältigen finanziellen Schwierigkeiten und Notlagen unter anderem auch bei gesundheitlichen Problemen und Therapien. Diese sind hier aufgelistet.

Genauere Infos finden Sie im Kapitel „**Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen**“:

- Hilfe für Salzburger Familien in Not
- HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
- Kinder haben Zukunft
- Licht ins Dunkel - Soforthilfe
- Mission Hoffnung
- Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

s. auch Kapitel „**Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung - Pflegenden Angehörige**“

## 9 Fördertipps beim Wohnen

### 9.1 Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt z.B. für **ermäßigte Handytarife** und die Befreiung von der Ökostrompauschale ist möglich.

Einkommensgrenzen - netto:

- bei 1 Person: € 1.120,54
- bei 2 Personen: € 1.767,76
- jede weitere Person: € 172,89

43

#### Infos & Antrag:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Fol\\_Gebuehrenbefreiung\\_2021.pdf](https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Fol_Gebuehrenbefreiung_2021.pdf)

<https://www.gis.at/befreien/voraussetzungen>

Tel. 0810/001080, [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at)

Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner/>

### 9.2 Erweiterte Wohnbeihilfe

Die erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht (oder nicht mehr) geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist. Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz.
- Schriftlicher Mietvertrag
- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) übersteigt den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins nicht: € 8,03 je m<sup>2</sup>
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

#### Infos & Beratung:

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/0031\\_NEU\\_2019.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/0031_NEU_2019.pdf)

**Empfehlenswert!** Wohnberatung Salzburg 0662/8042 3000 und Beratungen bei den Bezirkshauptmannschaften Zell am See, St. Johann und Tamsweg nach telefonischer Vereinbarung.

#### Antrag:

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/pdf-formulare-bw-w5101.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-w5101.pdf)

Antrag per Post an: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Antrag per Mail an: [wohnbauforderung@salzburg.gv.at](mailto:wohnbauforderung@salzburg.gv.at)

#### Online-Rechner:

<http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

#### Wohnbeihilfe - Infos für von COVID-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos>;

Tel. 0662/8042-3000, [wohnbauforderung@salzburg.gv.at](mailto:wohnbauforderung@salzburg.gv.at)

### 9.3 Heizkostenzuschuss - für alle Brennstoffe

Für BezieherInnen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 150 für die Heizperiode 2020/21; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig, Einkommensgrenzen pro Monat: bis € 950 für Alleinlebende, € 1.426 für Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften

- € 294 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
- € 478 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
- € 478 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

#### Infos & Antrag:

bis 31.5.2021 bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder online:

[http://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/heizscheck.aspx](http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx)

Bei Fragen: [heizscheck@salzburg.gv.at](mailto:heizscheck@salzburg.gv.at), 0662/8042-3592

### 9.4 Solidarfonds - Innara

Der INNARA-Solidarfonds hilft Menschen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und dadurch von Wohnungsverlust bedroht sind. Ziel ist es, den Mietrückstand mit rückzahlbaren Aushilfen von max. € 2000 auszugleichen um so eine Delogierung abzuwenden.

#### Infos:

Soziale Arbeit gGmbH - Fachstelle für Wohnungssicherung

<https://www.innara-fonds.at/>, <http://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung.html>  
[office@soziale-arbeit.at](mailto:office@soziale-arbeit.at), 0662/871400

### 9.5 Stadt Salzburg - Kautionsfonds

Voraussichtlich mit Mitte der zweiten Jahreshälfte 2021 startet der Kautionsfonds der Stadt Salzburg. Insbesondere hohe Mietkautionen, die mit einem Umzug in eine Mietunterkunft einhergehen, stellen für einkommensschwache Personen eine häufig unüberwindbare Hürde dar, um ihre eigene Wohnsituation zu verbessern. Mit dem Kautionsfonds sollen insbesondere armutsgefährdete Menschen bei der Neubeziehung einer Unterkunft zur Miete unterstützt werden, indem ein zinsenloses und rückzahlbares Kautionsdarlehen gewährt wird. Die Gewährung eines Kautionsdarlehens ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z.B. Einkommensgrenze, Hauptwohnsitz usw.) und beträgt der Höhe nach die Hälfte der jeweiligen Mietkaution, höchstens jedoch 1.000 Euro. Das zinsenlose Darlehen ist in maximal 36 Monatsraten (3 Jahre) zurückzubezahlen.

Nähere Informationen und Formulare rund um den Kautionsfonds werden ab Herbst auf der Website [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zur Verfügung stehen.

## 9.6 Strom - Salzburg AG<sup>10</sup>

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungseinrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen. Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

### Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, [neumarkt@caritas-salzburg.at](mailto:neumarkt@caritas-salzburg.at)
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, [bischofshofen@caritas-salzburg.at](mailto:bischofshofen@caritas-salzburg.at)
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, [zellamsee@caritas-salzburg.at](mailto:zellamsee@caritas-salzburg.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, [tamsweg@caritas-salzburg.at](mailto:tamsweg@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

45

## 9.7 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg<sup>11</sup>

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei **Mietrückständen** und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

### Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760

[solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at](mailto:solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at)

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, [neumarkt@caritas-salzburg.at](mailto:neumarkt@caritas-salzburg.at)
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, [bischofshofen@caritas-salzburg.at](mailto:bischofshofen@caritas-salzburg.at)
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, [zellamsee@caritas-salzburg.at](mailto:zellamsee@caritas-salzburg.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, [tamsweg@caritas-salzburg.at](mailto:tamsweg@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/solidaritaetsfonds-der-caritas-salzburg/>

## 9.8 Wohnbauförderung

Ausführliche Infos gibt es zu:

- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen
- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Sanierungsförderung
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung

---

<sup>10</sup> Quelle: Caritas Salzburg

<sup>11</sup> Quelle: Caritas Salzburg

- Wohnbeihilfe bei geförderter Mietwohnung
- Änderung der Rückzahlungsart bei Förderungen bis 2015

**Info:**

[http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx](http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx)

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/wohnberatung.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wohnberatung.pdf)

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

**Leitfaden:**

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/Leitfaden\\_Errichten.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf)

**Online-Förderrechner:**

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/wbf-info-foer-derrechner>

46

**Wohnbauförderung & Wohnbeihilfe - Infos für von Covid-19 Pandemie betroffene Menschen:**

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohninfos>;

Tel. 0662/8042-3000, [wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at](mailto:wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at)

## 10 Fördertipps für verschiedene Lebenslagen

### 10.1 Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler

#### 10.1.1 Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr

TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. am freiwilligen Umweltschutzjahr können gegen einen geringen Selbstbehalt Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle bekommen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe und Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein

##### Infos & Antrag:

örtlicher Verkehrsverbund

Ministerium für Arbeit, Familie und Jugend:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/neu-ab-feb-2014-fuer-teilnehmer-am-freiwilligen-sozialjahr-bzw-umweltschutzjahr.html>

#### 10.1.2 Jobticket

Mit dem „Jobticket“ können ArbeitgeberInnen auf freiwilliger Basis die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Streckenkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Eine Netzkarte ist dann zulässig, wenn keine Streckenkarte angeboten wird oder die Netzkarte nicht mehr als die Streckenkarte kostet.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

##### Mehr Infos:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale\\_seit\\_2014.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html)

#### 10.1.3 Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab<sup>12</sup>.

##### Mehr Infos:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale\\_seit\\_2014.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html)

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

---

<sup>12</sup> Pendlereuro, d.h. einmal im Jahr bekommt man einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg zum Arbeitsplatz.

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

#### **Negativsteuer - Pendlerzuschlag:**

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können sich über die ArbeitnehmerInnenveranlagung „**Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Diese beträgt 50% der Sozialversicherungsbeiträge, seit dem Veranlagungsjahr 2020 maximal € 800 (2019: 400) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2020 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 900 (2019: € 500).

#### **Mehr Infos:**

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

s. auch Kap. Steuererleichterungen“ - „Negativsteuer - Bares vom Finanzamt“

#### **10.1.4 Salzburger Familienpass & ÖBB Railtours**

Familienpass-InhaberInnen erhalten bei Buchung einer Pauschalreise bei ÖBB Railtours 5 % Ermäßigung, gültig auf das gesamte Produktsortiment (Bahn-City-Hits, Traumzüge u. Kulturreisen). Die Mitnahme eines Kindes ist nicht zwingend erforderlich.

#### **Infos & Buchung:**

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=995>

Tel. 01/89 9 30, [info@railtours.oebb.at](mailto:info@railtours.oebb.at) (bitte die Nummer des Familienpasses bereithalten)  
[www.railtours.oebb.at](http://www.railtours.oebb.at)

#### **Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:**

Den Familienpass bekommen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

[www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass](http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass)

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

#### **10.1.5 Salzburger Familienpass & WESTbahn**

InhaberInnen des Salzburger Familienpasses genießen folgende Vorteile:

- 10 % Ermäßigung auf Tickets zum WESTstandard Preis bei Onlinekauf für Salzburger Familienpass-Inhaber und bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen bei Reise mit oder ohne im Familienpass eingetragenen Kindern!
- Eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Ermäßigung auf die WESTstandard Preise.

Vergünstigung nur bei Onlinebuchung. Der Familienpass ist im Zug vorzuweisen.

#### **Mehr Infos:**

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=900>

**Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:**

[www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass](http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass)

**Weitere Ermäßigungen und Angebote der WESTbahn:**

<https://westbahn.at/angebote/westbahn-angebote/>

### 10.1.6 Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund

Alle mitreisenden, im Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre (= bis 1 Tag vor dem 15. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Jeder Elternteil bzw. jede im Familienpass eingetragene erwachsene Person (z.B. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern etc.) bezahlt den Minimum-Tarif. Amtliche Familienpässe bzw. Familienkarten anderer österreichischer Bundesländer werden anerkannt.

In Kombination mit einer **myRegio Jahreskarte** werden Kinder bis 14 Jahre gänzlich kostenfrei befördert.

**Mehr Infos:**

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

**Infos zu den myRegio Tickets:** Wochen-, Monats-, Jahres- und Studentenkarten,

<http://salzburg-verkehr.at/myregio-jahreskarte/> s. Tickets

**Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:**

[www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass](http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass)

### 10.1.7 Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche

z.B. s`COOL-Card, Super s`COOL-Card, Mega s`COOL-Card, FerienCARD:

<http://salzburg-verkehr.at/myregio-jahreskarte/> s. Tickets

Tel. 0662/632 900, [office@salzburg-verkehr.at](mailto:office@salzburg-verkehr.at)

**Weitere Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes:**

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

### 10.1.8 Vergünstigte Monatskarte - Sozialunterstützung<sup>13</sup>

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

**Mehr Infos:**

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

---

<sup>13</sup> Quelle: Caritas Salzburg

### 10.1.9 VORTEILSCARD Family - ÖBB

Mit der Vorteilscard Family reisen Sie zusammen mit Kindern besonders günstig. Denn bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren fahren um nur € 19 pro Jahr kostenlos mit. Bitte beachten Sie, dass die Karte nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern gilt und jede/r mitreisende Erwachsene eine eigene Vorteilscard Family benötigt. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben. Sie müssen nicht mit ihnen verwandt sein

#### **Mehr Infos:**

Tel. 05-1717

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteilscard/alle-vorteilscards.html>

50

#### **Weitere Vorteilscards und Ermäßigungen der ÖBB:**

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteilscard/alle-vorteilscards.html>

<http://www.oebb.at/de/angebote-ermaessigungen>

## 10.2 Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m..

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre.

#### **Infos:**

[www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass](http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass)

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042- 2117,

[jugend-familie@salzburg.gv.at](mailto:jugend-familie@salzburg.gv.at)

# 11 Fördertipps für Schulkinder

## 11.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben, und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

### Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter:  
Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307  
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

51

### Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet

## 11.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen

In vom Bund erhaltenen SchülerInnenheimen oder in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe). (ausgenommen Übungsschulen der Pädag. Hochschule: Anträge an das BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

### Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307  
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

**Antragsfrist:** endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

An **Bundesschulen** (AHS-Unterstufe und Praxisschulen an Pädagogischen Hochschulen) werden ab 1. April 2020 wegen der Covid-19 Pandemie keine Elternbeiträge für ganztägige Schulangebote eingehoben, solange das Angebot von SchülerInnen nicht in Anspruch genommen werden kann. Ab 1. April 2020 werden an **Internaten des Bundes** keine Beiträge von Seiten der Eltern und Erziehungsberechtigten mehr eingehoben.

[https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona\\_fua.html#kiga](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html#kiga)  
[http://www.familienbund.at/fileadmin/Homeschooling/Erlass\\_Elternbeitraege\\_GTS\\_Schueler\\_innenheimen\\_Bund.pdf](http://www.familienbund.at/fileadmin/Homeschooling/Erlass_Elternbeitraege_GTS_Schueler_innenheimen_Bund.pdf)

### 11.3 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Betreuungsbeiträge bis zu 100% reduziert werden. Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrags entscheidet der Bürgermeister jener Gemeinde, in der sich die ganztägig geführte Schule befindet. (ausgenommen ASO St Anton, V/MS/PTS für gehörlose und schwerhörige Kinder und die Heilstättenschule Salzburg)

52

Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Gilt nicht für Privatschulen.

**Infos:** Bildungsdirektion für Salzburg - Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe, Tel 0662/8083-2308

**Antragsfrist:** innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung. Es gibt kein Antragsformular, formloses Ansuchen mit Einkommensnachweisen genügt.

### 11.4 Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen

SchülerInnen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für Erasmus+ Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+-Programm beantragen. Gefördert werden Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum im europäischen Ausland entstehen. Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

#### **Infos & Antrag:**

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch Ines-Maria Schweiger,

Tel. 01/366 55 44-15, Mail: [schweiger@ifa.or.at](mailto:schweiger@ifa.or.at).

Antragsfrist: bis spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn mit vollständigen Unterlagen;

<http://ifa.or.at/auslandspraktika/>

### 11.5 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)

#### **Voraussetzungen:**

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

#### **Infos & Antrag:**

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der **Beihilfenrechner** der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

**Antragsfrist:** 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

## 11.6 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen bis zu 40% (50 % für Präsenz- und Zivildienstler und behinderte Menschen).

**Infos & Antrag:**

<http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infold=8>

**Antragsfrist:** bei Erstanmeldung zu Beginn des Schuljahres im September, für Stammschüler im April des laufenden Schuljahres.

## 11.7 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

**Infos & Antrag:**

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der **Beihilfenrechner** der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

**Antragsfrist:** endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

**Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:**

Der **mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen** führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

## 11.8 Schul- und Heimbeihilfe bei Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder ländlichen Hauswirtschaftsschule

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

### Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/08, Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43/662/8042 -3630 <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/finanzielle-unterstuetzungen>

Für Schüler/innen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001, zuständig. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

**Antragsfrist:** endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

54

## 11.9 Schulfahrtbeihilfe

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

### ■ Fahrt Wohnung - Schule bzw. Praktikumsstelle:

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

### ■ Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

### Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

**Antragsfrist:** bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

## 11.10 Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BezieherInnen der Sozialunterstützung<sup>14</sup>

BezieherInnen mit Kindern, die im Juni bzw. Juli 2021 im SU-Bezug stehen, werden automatisch angeschrieben und können ein Schulstartpaket über das Rote Kreuz erhalten und auf Antrag zusätzlich einen Schulmittelbeitrag in der Höhe von € 100,-.

---

<sup>14</sup> Quelle: Caritas Salzburg

Wenn kein Anspruch auf SU in den Monaten Juni und Juli bestand bzw. aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen, kann bei der Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft anstatt des Schulstartpaketes ein einmaliger Schulmittelbeitrag von € 199,46 beantragt werden (August bis Oktober). Beim Bezug beider Leistungen kommt es zu einer Anrechnung des Schulmittelbeitrages des Roten Kreuzes.

Infos zur Sozialunterstützung: <http://www.sozialunterstuetzung-salzburg.at>

**Infos & Antrag:**

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 6204, [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

Zell am See: Tel . 06542/760 - 6712, [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 6504, [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

Stadt Salzburg, Magistrat Salzburg - Sozialamt, Tel.: 0662/80 72 - 32 30

[sozialamt@stadt-salzburg.at](mailto:sozialamt@stadt-salzburg.at)

55

### **11.11 Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg**

Für Schulkinder an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag

- Zuschuss für Lernmittel: pro Semester im Schuljahr 2020/21 € 96,32
- Zuschuss für Schulveranstaltungen: max. 60% von € 150,- - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen: bis zu 100% der Betreuungskosten und bis zu 60% der Essenskosten

**Infos & Antrag:**

[https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/lernmittel\\_zu\\_schuesse.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/lernmittel_zu_schuesse.pdf)

STADT:SALZBURG Magistrat/Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Tel: 0662/8072-3471, [skb@stadt-salzburg.at](mailto:skb@stadt-salzburg.at)

### **11.12 Schulstartgeld zur Familienbeihilfe**

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird automatisch für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren bezahlt.

### **11.13 Schulstarthilfe der Caritas**

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um schulische Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

**Infos & Antrag:**

Caritas Salzburg: Haus Elisabeth, Sozialberatung, Terminvereinbarung: 05/1760/1760, [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)

Caritas-Zentrum im Bezirk:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas. Prinzipiell für Familien, die keinen Schulmittelbeitrag über die Sozialunterstützung des Sozialamtes bekommen.

## 11.14 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Maximal € 220 pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/ Erziehungsberechtigte von SchülerInnen aller Schulformen im Bundesland Salzburg;

gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projektstage etc. (Tipp - alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

**Einkommensobergrenzen:** - Alleinerziehende/r mit einem Kind € 1.425,- netto mtl., Familie mit einem Kind € 1.852,50 netto mtl. Für jedes weitere unversorgte Kind, welches im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, wird die Einkommensgrenze um € 456,- erhöht.

### Infos & Antrag:

Land Salzburg Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042-5435

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rdung%20von%20Schulveranstaltungen>

**Antragsfrist:** endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

## 11.15 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, SchülerInnenaustausch usw.). Förderhöhe maximal € 180,-

### Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

**Antragsfrist:** 30. April des jeweiligen Schuljahres

### Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

## 11.16 S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD

Statt des Freifahrausweises s'cool-card (Selbstbehaltkosten € 19,60) kann die **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in der Freizeit. Die **SUPER s'COOL-**

**CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

**Infos & Antrag:**

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

## 12 Fördertipps für Lehrlinge

### 12.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:**

Lehrlinge, die mind. 2 km von ihrer Lehrstätte entfernt wohnen, können bei der Fahrt mit eigenem Kraftfahrzeug (z.B. Moped) eine Fahrtenbeihilfe beantragen (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

■ **Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

**Infos & Antrag:**

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

**Antragsfrist:** für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

### 12.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung eines anerkannten Lehrverhältnisses - Anspruch auf Familienbeihilfe. s. Kap. „Rund um die Geburt“

### 12.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbihilfe für Lehrlinge
- Vorstellungsbihilfe für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Lehrlingsaus- und -weiterbildungsbeihilfe
- Lehrstellenförderung (für Betriebe)

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/foerderung-der-lehrausbildung>

## 12.4 Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen

IFA organisiert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von 4 bis 12 Lehrlingen absolviert. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen. Zusätzlich können Lehrlinge, die ihr Praktikum über IFA absolvieren, eine Erfolgsprämie (€15 pro Praktikumstag im Ausland) beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden sowie Auslandspraktika von begabten Lehrlingen.

Lehrlinge, die ihr Praktikum in einem Land absolvieren, das nicht am europäischen Programm Erasmus+ teilnimmt (z.B. Kanada etc.) oder aus verschiedenen anderen Gründen keine europäische Förderung erhalten, können bei IFA nationale Fördermittel beantragen.

### Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch Ines-Maria Schweiger, Tel. 01/366 55 44-15, Mail: [schweiger@ifa.or.at](mailto:schweiger@ifa.or.at) Infos: <http://ifa.or.at/auslandspraktika>

## 12.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100% gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100 ) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Zuschuss für Verdienstentgang aufgrund abgesagter Lehrabschlussprüfung**  
Wurde Ihre Lehrabschlussprüfung wegen der Corona-Krise verschoben?  
Haben Sie Ihre Lehrabschlussprüfung beim ersten Antritt nach der Wiederaufnahme der Prüfungstätigkeit bestanden? Wurden sie während der Zeit der Terminverschiebung nicht als Fachkraft entlohnt?  
Wenn das so ist, erhalten Sie von Ihrer Lehrlingsstelle nach Absolvierung der Prüfung ein Antragsformular, mit dem Sie die Förderung beantragen können.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben oder auch sonst Herausforderungen meistern wollen, können sie von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - seit 1.7.2017 werden Lehrlinge mit einer Prämie von € 15 pro Tag gefördert.
- **Internatskosten nur für Lehrlinge der Landwirtschaft**  
Landwirtschaftliche Lehrlinge, die ihre Internatskosten selbst bezahlt haben, können die Rückerstattung der Kosten beantragen. Internatskosten bzw. Unterbringungskosten für BerufsschülerInnen werden seit 2018 von den Betrieben übernommen.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

## 12.6 Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

### Antrag:

Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/scool-card/>

**Antragsfrist:** vor Beginn des Lehrjahres

60

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96 erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie **auch in deiner Freizeit**. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

### Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

## 12.7 Negativsteuer

Negativsteuer (auch Sozialversicherungserstattung genannt) ist eine Gutschrift, die ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, durch Einreichen einer **Arbeitnehmerveranlagung** erhalten. (betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, etc.)

Hinweis:

Seit Juli 2017 erfolgt der Steuerausgleich und die Auszahlung eines etwaigen Gutschriftsbetrages in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

### Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991530.html>

## 12.8 Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

### Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

**Antragsfrist:** bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

## 13 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

**BiBer Bildungsberatung**  
Andreas Lutzmann, MA  
DSA Maria Neumayr  
Mag.<sup>a</sup> Christine Bauer-Grechenig

Strubergasse 18, 5020 Salzburg  
[office@biber-salzburg.at](mailto:office@biber-salzburg.at)  
[www.biber-salzburg.at](http://www.biber-salzburg.at)  
Tel. 0662/872677  
Beratungstelefon: 0699/10203012



61

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

### 13.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge s. auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

#### 13.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich). Höhe der Förderung: monatlich € 715 (Erhöhung um € 335 wenn der/die EhepartnerIn nicht berufstätig ist und um € 127 für jedes unterhaltsberechtigten Kind)

**Voraussetzungen:** mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die FörderwerberIn selbst erhalten hat; während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evt. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe).

#### Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, [office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

Infos unter <http://schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at/> (Onlineratgeber)

[https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere\\_Schulbeihilfe.html](https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html)

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung\\_und\\_neue\\_medien/schule/1/Seite.1760230.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760230.html)

### 13.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von **seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monate (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen**, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mind. jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

**Voraussetzungen:** unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!

Der/die ArbeitgeberIn muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.

Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten, gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse,

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst während der Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2021: € 475,86) möglich.

#### Infos & Antrag:

vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

### 13.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden.

Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (Höhe siehe unten Link Infoblatt)

#### Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die DienstgeberIn muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich, ebenso ein einmaliger Wechsel zwischen beiden Modellen.

#### Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,  
AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld#salzburg>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

#### 13.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe), die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Für Beschäftigungslose und ArbeitnehmerInnen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind und vormals selbständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht.

63

##### Voraussetzungen:

- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 31.12.2022,
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Bildungseinrichtung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

**Höhe des Stipendiums:** mindestens Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 31,70 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

##### Infos & Antrag:

<https://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium>

##### Liste der förderbaren Ausbildungen:

[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001\\_fks\\_liste.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf)

#### 13.1.5 Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

##### Voraussetzungen:

- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- Es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes oder einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen.
- Es liegt keine Förderung durch das AMS vor.
- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen.

**Höhe:** im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteeentgelt

**Infos & Antrag:**

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat  
Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-320

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel: Fördertipps für Lehrlinge!

### 13.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

64

Der/die ArbeitgeberIn kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsene (über 18-Jährige), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder SchulabbrecherInnen

**Voraussetzungen:**

- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

**Infos & Antrag:**

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,  
AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

### 13.1.7 Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung

**Kostenlose Meisterprüfung** durch bis zu 100 % Ersatz der Prüfungsgebühren von Meister- bzw. Befähigungsprüfungen (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

**Voraussetzungen:** zum Zeitpunkt der Prüfung Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Bundesland Salzburg, auch für positiv absolvierte Module, die nicht länger als 2 Jahre vor der Abschlussprüfung liegen.

**Infos & Antrag:**

Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg Tel. 0662/8888-272, Nadine Schädler, [nschaedl@wks.at](mailto:nschaedl@wks.at)

Weitere Infos auch unter:

[https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft\\_/Seiten/meisterpruefung.aspx](https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/meisterpruefung.aspx)

### 13.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte Jugendliche (ab 15 Jahre) und Erwachsene, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden über die Initiative Erwachsenenbildung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Land Salzburg gefördert und alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die TeilnehmerInnen keine oder geringe Kosten.

#### Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: [frage@bildungsberatung-salzburg.at](mailto:frage@bildungsberatung-salzburg.at), [www.bildungsberatung-salzburg.at](http://www.bildungsberatung-salzburg.at),

weitere Infos: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)

<https://www.alphabetisierung.at>

65

### 13.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

**Voraussetzungen:** kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule bzw. die 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik / Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

#### Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: [frage@bildungsberatung-salzburg.at](mailto:frage@bildungsberatung-salzburg.at), <https://www.bildungsberatung-salzburg.at>

[https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter\\_bildungsweg/nachholung\\_pflichtschulabschluss.php](https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php)

### 13.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich **in allen Bundesländern:**

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

### 13.1.11 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine an-

gestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

**Höhe:** Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 1.000** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.300
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 80 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und UnternehmerInnen-Prüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.000
- MINT/Digitalisierung/IKT- Ausbildungen mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis maximal € 2000, andere Kurse im IT Bereich (z.B. Medien/Grafikdesign, Fotografie) max. € 1.000

**Nicht** gefördert werden: Kurse unter € 200 Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso SchülerInnen oder StudentInnen sowie Personen, die ein Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben (außer Arbeitslose, WiedereinsteigerInnen, BezieherInnen von Sozialunterstützung, geringfügig Beschäftigte oder Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen).

**Voraussetzungen:**

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

**Geförderte Personengruppen:**

- ArbeitnehmerInnen
- freie DienstnehmerInnen
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- WiedereinsteigerInnen
- Arbeitslose (auch wenn AkademikerIn)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- BezieherInnen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- BezieherInnen von Sozialunterstützung

**Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:**

[https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft\\_/Seiten/bildungsscheck.aspx](https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx)

**Infos & Antrag:**

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,  
[bildungsscheck@salzburg.gv.at](mailto:bildungsscheck@salzburg.gv.at)

**Antragsfrist:** per **Online-Antrag** bis spätestens 3 Monate nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

### 13.1.12 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

**Höhe:** Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.130; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.380; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 105; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 715 (siehe auch Punkt Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene am Beginn des Kapitels). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene LebenspartnerIn keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind.

#### **Schulbeihilfe Voraussetzungen:**

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Besuch eines Kolleg oder einer Schule für medizinische Fachassistenz
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße,

67

#### **Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:**

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel, keine Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt)

Zusätzlich ist eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Härtefällen möglich

**Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen** siehe Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“  
Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund

#### **Infos & Antrag:**

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083 -2306 oder -2307

[stephanie.loferer@bildung-sbg.gv.at](mailto:stephanie.loferer@bildung-sbg.gv.at); [astrid.windhager@bildung-sbg.gv.at](mailto:astrid.windhager@bildung-sbg.gv.at)

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

weitere Infos unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des beginnenden Schuljahres, bei Kollegs pro Semester, Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf

### 13.1.13 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg ab dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos.

#### **Betroffene Schulschwerpunkte:**

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Behindertenarbeit Familienarbeit, und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit, als auch berufsbegleitender Form

**Infos:**

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. 0662/908668, weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000 weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schulstandorte/schule-fuer-sozialbetreuungs-berufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195

weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at>

### 13.1.14 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

68 Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

**Infos:** <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung->

### 13.1.15 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Eingliederungsbeihilfe, das Solidaritätsprämienmodell, die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte oder auch die Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit etc. finden Sie unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

oder <https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#salzburg>

## 13.2 Förderungen für Studierende

### 13.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/>

**Bildungskarenz** s. oben „Allgemeine Förderungen“

### 13.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für ordentliche HörerInnen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semester an der Universität Salzburg) oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder)

Erlassung der Studiengebühren, Förderung abhängig vom Gastland: monatlich zwischen € 380 und € 480 (Stand Vertragsjahr 2020/21), für Praktika etwas höher (Quelle: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785> )

**Zuschuss zu den Reise- und Versicherungskosten** (abhängig vom Zielland),

**Sprachliche Vorbereitungskurse** stellt die Europäische Kommission bereit.

Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung können Sonderzulagen beantragen.

**Voraussetzungen:** erfolgreiche Bewerbung

**Covid-19:** Anträge werden angenommen, vorbehaltlich der Reisebestimmungen

#### **Infos & Antrag:**

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2041, [mariane.wonneberger@sbg.ac.at](mailto:mariane.wonneberger@sbg.ac.at), [international@sbg.ac.at](mailto:international@sbg.ac.at), <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23789>

### 13.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert SchülerInnen, StudentInnen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (= Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung - abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä..

**Voraussetzung:** Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

**Infos & Antrag:**

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252 [info@ehss.at](mailto:info@ehss.at),  
<https://www.ehss.at>,

### 13.2.4 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten

**Voraussetzungen:** Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück bzw. werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

70

**Infos & Antrag:**

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=50151>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,

<https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/gebuehren-und-stipendien>

### 13.2.5 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule **in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz**

**Voraussetzungen:**

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz
- soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze
- österreichische Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

**Höhe:** nach den Richtlinien für „auswärtig Studierende“, abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen

**Infos & Antrag:**

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag möglich

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, [stip.sbg@stbh.gv.at](mailto:stip.sbg@stbh.gv.at), <https://www.stipendium.at>

<https://www.stipendium.at/stipendien/studieren-im-ausland>

### 13.2.6 SelbsterhalterInnen-Stipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

#### Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Alter bei Studienbeginn höchstens 30 Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre.
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2-maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

**Höhe:** höchstens € 801 pro Monat (für Personen über 24 Jahren zusätzlich € 20 pro Monat; über 27 Jahren weitere € 20 pro Monat), 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium) Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind.

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

#### Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, [stip.sbg@stbh.gv.at](mailto:stip.sbg@stbh.gv.at), <https://www.stipendium.at>  
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

### 13.2.7 StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

### 13.2.8 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen zu Semesterstunden oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

#### Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung **höchstens 40 Jahre**

- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung) sonst Rückzahlung des Stipendiums
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

**Höhe:** zwischen € 700 und € 1.200 pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...). Gegebenenfalls anfallende Studiengebühren werden in Form eines Stipendienzuschusses bis 363,36 pro Semester refundiert.

#### Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg** Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, [stip.sbg@stbh.gv.at](mailto:stip.sbg@stbh.gv.at), <https://www.stipendium.at>  
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

### 13.2.9 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

#### Voraussetzungen:

- **soziale Bedürftigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 30 Jahre** (Ausnahmeregelung für SelbsterhalterInnen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

**Höhe:** jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000 bzw. für bestimmte Gruppen € 8.580 Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mind. eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft, SelbsterhalterInnen; zusätzlich € 1.200 bei Unterhaltspflicht pro Kind; Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000 pro Kind)

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Stipendienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

#### Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, [stip.sbg@stbh.gv.at](mailto:stip.sbg@stbh.gv.at), <https://www.stipendium.at>

### 13.2.10 Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren

Stipendien- und Forschungsförderdatenbank (auch außerhalb Österreichs): <https://grants.at>

**Sozialstipendium der ÖH Salzburg** sowie Fahrtkostenunterstützung, Corona Hilfsfonds der ÖH-Salzburg und Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg für Studierende in finanziellen Notlagen:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“ und „Kinderbetreuung“

## 13.3 Weitere Tipps

### 13.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der ArbeitnehmerInnenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

74

#### Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html>

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

### 13.3.2 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung. Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsberatungseinrichtungen.

#### Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,

Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr

Mailanfragen: [frage@bildungsberatung-salzburg.at](mailto:frage@bildungsberatung-salzburg.at)

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at/beratungsteams/>

### 13.3.3 Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;

Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken

#### Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo-Do: 9.00-19.00 und Fr 9.00-12.00 Uhr (Zentrale)

Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-12.00 und 16.00-18.00 Uhr, Fr 9.00-12.00, oder direkt selbst online Termin buchen unter:  
<https://termine.biber-salzburg.at/>

Mailanfragen: [office@biber-salzburg.at](mailto:office@biber-salzburg.at)  
<https://www.biber-salzburg.at>

## 14 Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen

### 14.1 Günstig einkaufen - Reparieren lassen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bei Sozialmärkten und Tafeln ist meist ein Einkommensnachweis notwendig

#### 14.1.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

##### Kindersachenbörsen:

76 Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg Landesweiter Überblick: <http://kinderkleidermarkt.jimdo.com/>

##### Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die InhaberInnen des Familienpasses Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner suchen:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

##### Second - Hand - Shops und Flohmärkte:

Listen finden Sie unter diesen Links:

[www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg](http://www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg)

<https://bit.ly/3khLcLI>

[www.flohmarkt.at/termine](http://www.flohmarkt.at/termine)

##### Online-Plattformen:

- [www.flohmarkt.at/salzburg](http://www.flohmarkt.at/salzburg)
- [www.willhaben.at](http://www.willhaben.at)
- [www.kleiderkreisel.at](http://www.kleiderkreisel.at)
- <http://www.wogibtswas.at>
- <https://www.aktionsfinder.at/>
- <https://geizhals.at/>
- Aktuelle Apps über günstige Einkaufsmöglichkeiten

##### Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

##### Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputtes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg: <https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg.html>

Mehr Infos zum Thema Reparieren:

<https://www.frauleinflora.at/salzburg/reparieren-statt-wegwerfen-in-salzburg/?fbclid=IwAR2A8OeZCvj8aSwv-sV4yuNYsPO7Nw1Tx5MvOrJVQm7PkbPOaucCKfxSN60>

### **Reparaturbonus:**

Das Land Salzburg fördert das Reparieren von Elektro- und Elektronikgeräten. Ein Förderansuchen kann jeder private Salzburger Haushalt stellen, der eine Reparatur bei einem im **Reparaturführer gelisteten Betrieb** durchführen lässt. Gefördert werden Reparaturen von z.B. Haushaltselektronik, Waschmaschinen, Geschirrspülern, Kühlgeräten usw.

Förderhöhe: 50 % der Brutto-Reparaturkosten, aber maximal € 100 pro Haushalt und Kalenderjahr. Höhe der Reparaturrechnung mindestens € 40 brutto.

Infos & Antrag:

Tel. 0662/8042/4577, E-Mail: [abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/reparaturbonus>

### **Repair-Cafes:**

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafes statt. Von ehrenamtlichen Reparateuren wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräten, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

<https://www.repaircafeseeland.at/>

## **14.1.2 Salzburg-Stadt**

### **Caritas - carla:**

Sind Sie auf der Suche nach Second-Hand Shops in Ihrer Region? Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second-Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr

■ **Aigen**, Aignerstraße 56, 5026 Salzburg, Tel. 05 1760-5065, Mo-Fr 10:00-18:00,

■ **Lehen**: Gaswerkgasse 11, Tel. 05 1760-5067, Mo-Fr: 10:00-18:00, Sa 10-14 Uhr

■ **Herrnau**: Friedensstr. 7, Tel. 05 1760-5074, Mo-Fr: 10:00-18:00 Uhr

**Mehr Infos:**

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/>

### **Lebensladen der Lebenshilfe:**

Verkauft werden Sachspenden und Produkte aus den Werkstätten der Lebenshilfe: Kleidung, Babysachen, Hausrat, Geschirr, Elektrogeräte, Sportartikel u.v.m.

Moosstraße 7, 5020 Salzburg, Mo-Fr: 10:00-18:00 Uhr

[www.moosstrasse7.at](http://www.moosstrasse7.at), Tel. 0662/234 188

### **PC Ok - rws anderskompetent:**

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für BezieherInnen von Mindestsicherung, Notstandshilfe und AMS-Bezug, Bachstraße 70, Mo-Fr 08-18 Uhr, Tel. 0664/804 216 621

<http://www.pc-ok.at/kontakt/>

### **Second-Hand-Shops - Soziale Arbeit gGmbH:**

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat. Salzburg: Teisenbergg. 25, 0662 /44 15 87, Roseggerstr. 19, 0662 /44 27 55, Aignerstraße 78, Tel. 0662/62 67 06

**Mehr Infos:** <http://www.soziale-arbeit.at/secondhand.html>

### **SOMA Salzburg:**

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, geöffnet: Mo, Mi, Fr 14 -17 Uhr, Sozialmarkt, Für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel; Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

**Mehr Infos:** [info@soma-salzburg.at](mailto:info@soma-salzburg.at); [www.soma-salzburg.at](http://www.soma-salzburg.at)

**Vinzitisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":**

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Verteilung wöchentlich in der Pfarre Salzburg-Maxglan:

[www.vinzitisch-salzburg.at](http://www.vinzitisch-salzburg.at), Tel. 0664/9244689, [info@vinzitisch-salzburg.at](mailto:info@vinzitisch-salzburg.at)

Zustellung am Samstag in Lieferung:

[https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/#.X\\_wSQ6bsbIV](https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/#.X_wSQ6bsbIV)

Tel. 0677/6193 21 72, [info@vinzitisch-salzburg-land.at](mailto:info@vinzitisch-salzburg-land.at)

### 14.1.3 Flachgau

78

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

**Caritas - carla in Neumarkt:**

Sind Sie auf der Suche nach Second Hand-Shops in Ihrer Region? Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second-Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr

**Neumarkt a. W.**, Hauptstraße 41, Tel. 05 1760-5069, Mo-Fr: 9-12:30, 14:00-18:00 Uhr (außer Mittwoch)

**Mehr Infos:**

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/carla-neumarkt/>

**Ehrenamtliches Hilfs- Team Obertrum am See:**

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 0664/560 76 35 (Toni Wieland). Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

**Flachgauer Tafel - Seekirchen<sup>15</sup>:**

Windhagerstraße 14, Personen mit einem geringen Einkommen aus folgenden Gemeinden erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen am Wallersee, Anthering, Elixhausen, Henndorf a.W., Neumarkt a.W., Köstendorf

Öffnungszeiten: Mittwoch, 16.00 - 19 Uhr, Samstag, 14.00 - 17 Uhr

Infos: Tel. 0677/613 46 541, [office@flachgauertafel.at](mailto:office@flachgauertafel.at)

<https://flachgauertafel.at/>

**Infos für BezieherInnen der Flachgauer Tafeln - Berechtigungskarte erforderlich:**

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

**Flachgauer Tafel - Trumer Seen:**

Salzburger Straße 6, Mattsee, Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Öffnungszeiten: Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13 - 15 Uhr,

Infos: Tel. 0677/613 46 541, [office@flachgauertafel.at](mailto:office@flachgauertafel.at)

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>

---

<sup>15</sup> Der neue Standort in Seekirchen ersetzt 2021 Eugendorf

**Flachgauer Tafel - Faistenau:**

Dorfstraße 2, Für Personen aus Koppl, Plainfeld, Thalgau, Ebenau, Hof, Fuschl, Faistenau, Hintersee, St. Gilgen, Strobl, Öffnungszeiten: Freitag 15 - 17 Uhr,  
Infos: Tel. 0677/613 46 541, [office@flachgauertafel.at](mailto:office@flachgauertafel.at)  
<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/faistenau/>

**Rolling Heart - Flachgau:**

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Elsbethen wird regelmäßig von einem Bus angefahren.  
Infos: Tel. 0664/8565777, [info@rollendeherzen.at](mailto:info@rollendeherzen.at)  
<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

**SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen:**

Linzerstraße 7, 5204 Straßwalchen, Öffnungszeiten: Di, 16 - 17:30 Uhr und FR 9 - 11:30 Uhr, für Personen aus: Straßwalchen, Neumarkt, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegattern, Pöndorf und Oberhofen  
kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs, gratis Möbelvermittlung  
Informationen: Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: [t.wallerstorfer@soleart.at](mailto:t.wallerstorfer@soleart.at);  
<https://soleart.at/>

**Ausstellung der Einkaufskarte:**

<https://soleart.at/anmeldung/>

**Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:**

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen, Kontakt: Tel. 0676 89 69 26 04, [info@sls-buermoos.at](mailto:info@sls-buermoos.at), <http://www.sozialerlieferservice.at/>

**Soziales Netzwerk Oberndorf:**

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln für Menschen mit geringem Einkommen aus Oberndorf.  
Dienstag ab 17:30 Uhr, Josef-Mohrstraße 4 (Stadthalle, 2. Stock), 5110 Oberndorf,  
Infos: Tel. 0664/111 9300, [info@sno.or.at](mailto:info@sno.or.at), [www.sno.or.at](http://www.sno.or.at)

**Vinzitisch - Flachgau - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":**

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Zustellung am Samstag in Wals-Siezenheim und Großgmain:

[https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/#.X\\_wTSabsbIV](https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/#.X_wTSabsbIV)

Tel. 0677/6193 21 72, [info@vinzitisch-salzburg-land.at](mailto:info@vinzitisch-salzburg-land.at)

**14.1.4 Lungau:**

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

**Second-Handshop St. Michael im Lungau:**

Aufgrund des COVID-19-Lockdowns ist der Second-Handshop vorübergehend geschlossen. Abholung von Kleidung nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Gemeindehaus St. Michael Nr.1. Südeingang, Fr. 14-17 Uhr, Tel. 0699/12103539, [andreaschlick@outlook.de](mailto:andreaschlick@outlook.de), Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher,

**Tauschladen „Kleiderkasten“:**

Aufgrund des COVID-19-Lockdowns ist der Kleiderkasten vorübergehend geschlossen. Abholung von Kleidung nach telefonischer Vereinbarung möglich: 0664/2794273  
Murgasse 2, 5580 Tamsweg, Kleidung, Schuhe, Die. 9-11 Uhr, Do. 15-17 Uhr, [info@lungauerinnen-fuermenschen.at](mailto:info@lungauerinnen-fuermenschen.at)

**Team Österreich Tafel Lungau:**

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt. Ausgabezeiten jeweils an Samstagen:

■ Tamsweg: 18-19 Uhr Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1

■ St. Michael: 18-19 Uhr, Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223

Kontakt: Tel. 06474/2244, [bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at](mailto:bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at)

**14.1.5 Pinzgau**

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

**"Fesch'n & Steil" - JOP21:**

Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“: Flugplatzstraße 34, 5700 Zell am See und Saalfelden, Leoganger Straße 35, Trachten, Heimtextilien, Hauswaren,  
Tel. 06542/53327 oder 06582/71797, <http://www.soziale-arbeit.at/secondhandshop.html>

**Kinderbasar „Nimms & Brings“:**

Salzachstraße 3, 5722 Niedernsill, Second Hand Shop für Kinderartikel kombiniert mit kleinem Café und Kinderspielecke, Tel. 0676/3635912, Email: [eder\\_christine@outlook.com](mailto:eder_christine@outlook.com)  
<https://www.facebook.com/niedernsill>

**Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:**

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes. Einkaufsnachweis erforderlich. Laube-Markt - Zell am See, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 050/6021-9800

Mehr Infos: [office@laube.at](mailto:office@laube.at)

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Im Pinzgau ist das Laube-Markt Mobil wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau und hier online:

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

**Rolling Heart - Pinzgau:**

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, [info@rollendeherzen.at](mailto:info@rollendeherzen.at)

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

**Ort des Schenkens Saalfelden:**

Waren werden dort abgegeben und können kostenlos von anderen Menschen mitgenommen werden. Am Ort des Schenkens stehen Bekleidung, Kinderbücher, Spielzeug, Haushaltsgeräte, Elektro-

geräte, kleine Möbelstücke und vieles mehr zur Auswahl. Besonders gefragt sind Fahrräder und Wintersportartikel.

Ramseiden - Betriebsareal Salzburg AG

Öffnungszeiten: Samstag, 10-12 Uhr, Warenannahme: Donnerstag, 16-19 Uhr

Infos: Carmen Rainer, Tel. 0699/170 699 10

#### **Pfarrcaritas Saalfelden:**

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung, jeden 3. Montag im Monat, 17 - 18 Uhr, jeden letzten Freitag im Monat, 9 - 11 Uhr,

Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß), Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, Tel.: 06582 / 72 382

<http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

#### **Gratis-Kleiderbörse der christlichen Gemeinde Saalfelden:**

an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat in Saalfelden/Haid 108 (Keller des ehem. KOLF-Gebäudes), Jeder kann gratis abholen und abgeben, Infos bei Hanna Breitfuß, Tel. 0650-5031933

81

#### **Vinzitisch - Verteilerstelle Unken "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":**

Kostenlose Lebensmittelabgabe freitags von 14:00-17:00 Uhr (Hütte an der Unkenener Brücke). Ohne Einkommensnachweis - gerne gegen eine Spende ins Sparschwein. VinziTisch Koordinatorin Pfarre Unken: Ulrike Schmeissner, Tel. 0660 4938362

[www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitafel/vinzitafel/](http://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitafel/vinzitafel/), [info@vinzitisch-salzburg-land.at](mailto:info@vinzitisch-salzburg-land.at)

### **14.1.6 Pongau**

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

#### **Laube-Märkte:**

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes. Einkaufsnachweis erforderlich

■ Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August-Heinrich-Straße, Mo, Mi, Fr: 13:30-15 Uhr, Tel. 050/6021 9600

■ Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14, Die-Fr: 10-12:30 Uhr, Tel. 050/6021 9600

Mehr Infos: [office@laube.at](mailto:office@laube.at),

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

#### **PAP Laden / Schwarzach - Second Hand Shop:**

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren, Bücher und Möbel, Kraftwerkstraße 10, 5620 Schwarzach, Kontakt: Tel. 06415/5958, [pap@sbg.at](mailto:pap@sbg.at),

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9-17 Uhr,

Mehr Infos zu den PAP Läden: <https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

#### **PAP Laden / St. Johann im Pongau - Second Hand Shop:**

Sozialökonomischer Betrieb; Oberbekleidung und Accessoires und Waldviertler Schuhe, Industriestraße 26, 5600 St. Johann im Pongau, Kontakt: Tel. 0650/59 58 003, [pap.filialen@sbg.at](mailto:pap.filialen@sbg.at),

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr

**PAP Laden / Bischofshofen - Second Hand Shop:**

Sozialökonomischer Betrieb: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Salzburgerstraße 36, 5500 Bischofshofen, Kontakt: Tel. 0650/59 58 004, [pap.filialen@sbg.at](mailto:pap.filialen@sbg.at)  
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr

**PAP Laden / Bad Hofgastein - Second Hand Shop:**

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Salzburgerstraße 21, 5630 Bad Hofgastein, Kontakt: Tel. 0650/59 58 008, [pap.filialen@sbg.at](mailto:pap.filialen@sbg.at)  
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Mi: 10 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr

**PAP Laden / Radstadt - Second Hand Shop:**

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Schernbergstraße 18, 5550 Radstadt, Kontakt: Tel. 0650/59 58 006, [pap.filialen@sbg.at](mailto:pap.filialen@sbg.at),  
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr

**Rolling Heart - Pongau:**

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, [info@rollendeherzen.at](mailto:info@rollendeherzen.at)

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

**Sonnentafel - Schwarzach:**

Menschen mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel äußerst günstig zu kaufen. Warenausgabe: Brucknerstraße 5, 5620 Schwarzach, Öffnungszeiten: jeden Freitag von 16 - 17 Uhr

Einen Berechtigungsausweis zur Warenabholung erhalten bei ihrem ersten Besuch: BezieherInnen von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Mindestpension, Kinderbetreuungsgeld und bedarfsorientierter Mindestsicherung gegen Vorlage eines Nachweises - Raum Sonnenterrasse und Umgebung

Kontakt: Christine Lang, Tel. 06415/4349

Mehr Infos: [http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel\\_Schwarzach](http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel_Schwarzach)

**14.1.7 Tennengau**

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

**fair-kauf Secondhand - HAI - Hallein:**

Salzachtalstraße 45, 5400 Hallein, ( +43 (0) 6245 87456, [office@fair-kauf.at](mailto:office@fair-kauf.at),

<http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschaft>

**fair-kauf Shop:** Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr, Sa 9.00 - 13.00 Uhr

**LAGER fair-kauf:** ab März 2021 NEU: Öffnungszeiten - siehe Homepage

Textilien, Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, Spiele, Bücher, Ersatzteile, Altholz, Lampen, Werkzeug, Bastelmaterial...

**Laube Markt Hallein:**

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes. Einkaufsnachweis erforderlich.

Oberhofgasse 1 (Fußgängerzone), 5400 Hallein, Die, Mi und Do: 10-12 Uhr, Tel. 050/6021-9200

[office@laube.at](mailto:office@laube.at), <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

### Rolling Heart - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Tennengauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, [info@rollendeherzen.at](mailto:info@rollendeherzen.at)

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

### Second -Hand- Shops - Soziale Arbeit gGmbH - Hallein:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

Hallein: Wiesengasse 1, 06245 / 71 2 46

<http://www.soziale-arbeit.at/hallein.html>

## 14.2 Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS

83

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

### Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://ratgeber.ams.at/cgi-bin/expert/enb.cgi?SHOW-MODE=1&WIZARD=MBGUSER&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=AMS&FORTSCHRITT=5>

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

### Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>

und hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

## 14.3 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- **Österreichische Staatsbürgerschaft** gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe...)
- auch bei **Hochwasserereignissen** ist unter Umständen Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds möglich

**Infos & Antrag:**

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend: Tel. 0800/240 262

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>

**Corona Familienhärteausgleich - im Rahmen des Familienhärteausgleichsfonds:**

Finanzielle Unterstützung, wenn aufgrund der Corona-Krise mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil seinen Arbeitsplatz verloren hat oder von Corona-Kurzarbeit betroffen ist. Auch für Selbständige und Landwirte und Landwirtinnen in finanzieller Notsituation möglich.

Dauer: maximal 3 Monate, Höhe: max. € 1.200 pro Familie und Monat, einmalige Auszahlung, Voraussetzungen: u. A. Bezug Familienbeihilfe, Einkommen unter der Einkommensgrenze lt. Richtlinien

**Infos & Antrag:**

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/coronavirus/coronavirus-infos-familien-und-jugend/corona-familienhaerteausgleich.html>

Tel.: 0800-240-262

Zu weiteren Beihilfen s. auch das Infoblatt von Forum Familie - **Förderungen & Beihilfen in Covid-19 Zeiten:** [https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/\\_Documents/Infoblatt%20Forum%20Familie%20zu%20Beihilfen%20und%20Förderungen%20Covid19.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/_Documents/Infoblatt%20Forum%20Familie%20zu%20Beihilfen%20und%20Förderungen%20Covid19.pdf)

## 14.4 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung

### 14.4.1 Caritas - Notüberbrückung & Caritas Solidaritätsfonds

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen gewähren. Für Personen, die aufgrund der Folgen der Covid-19 Pandemie in Not geraten wurde der Caritas Solidaritätsfonds eingerichtet. Die Grundlage dafür ist die Prüfung der Einkommenssituation.

### 14.4.2 Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds

Seit 2020 wird der Spontanhilfefonds des Roten Kreuzes auf Basis einer Kooperationsvereinbarung durch die Caritas Sozialberatung verwaltet. Nach Prüfung der Einkommenssituation und sozialarbeiterischer Abklärung können aus diesem Fonds Nothilfeleistungen ausbezahlt werden.

### 14.4.3 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

**Infos & Antragstellung für alle drei Fonds:**

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760

[solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at](mailto:solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at)

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, [neumarkt@caritas-salzburg.at](mailto:neumarkt@caritas-salzburg.at)
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, [bischofshofen@caritas-salzburg.at](mailto:bischofshofen@caritas-salzburg.at)
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, [zellamsee@caritas-salzburg.at](mailto:zellamsee@caritas-salzburg.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, [tamsweg@caritas-salzburg.at](mailto:tamsweg@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/solidaritaets-fonds-der-caritas-salzburg/>

## 14.5 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

### Infos & Antrag:

Referat für Jugend, Familie, Integration, Generationen des Landes und am Beratungstelefon unter Tel. 0662/8042-5420,

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#notsituationen>

85

## 14.6 Hilfe in besonderen Lebenslagen<sup>16</sup>

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

### Leistungsarten:

Nichtrückzahlbare Aushilfe, Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der offenen Sozialunterstützung gestellt werden. Bezug von Sozialunterstützung ist keine Voraussetzung.

### Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (z.B. Unterstützung bei Entschuldungen)

### Infos & Antrag:

Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft

(s. Sozialunterstützung [http://www.salzburg.gv.at/soziales/\\_Seiten/besondere\\_lebenslagen.aspx](http://www.salzburg.gv.at/soziales/_Seiten/besondere_lebenslagen.aspx))

## 14.7 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich hilft österreichischen StaatsbürgerInnen bei Lebens- und Naturkatastrophen, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann, wie z.B. bei

- Brand (bei fehlender eigener Versicherung),
- Unwetterkatastrophen: Hochwasser, Murenabgänge etc.,
- plötzlichem Tod des Familienerhalters (z.B. Konto gesperrt...)
- oder schwerster Behinderung (Rollstuhl, behindertengerechter Umbau,....).

---

<sup>16</sup> Bearbeitung: Caritas Salzburg

Der Verein zahlt keine Miet-, Strom-, Gasrückstände, Kreditrückzahlungen etc. und übernimmt keine Kautionszahlungen, Begräbniskosten oder Kosten für Zähne bzw. Brillen.

Die Hilfe erfolgt mit einer einmaligen finanziellen Hilfe oder mit einer Kinderpatenschaft.

**Infos & Antrag:**

Tel.: 01 / 512 5800, [office@hilfeimeigenenland.at](mailto:office@hilfeimeigenenland.at), [www.hilfeimeigenenland.at](http://www.hilfeimeigenenland.at)

## 14.8 Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern

Der Verein „Kati Koch Hilfsfonds für trauernde Eltern“ unterstützt hilfsbedürftige Eltern mit einem Zuschuss zu den Begräbniskosten, um diesen eine würdevolle Verabschiedung ihres verstorbenen Kindes zu ermöglichen. [office@katicoch.at](mailto:office@katicoch.at), <https://katicoch.at/>

86

## 14.9 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe:**

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)
- Hallein: Tel. 06245/796, [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)
- Zell am See: Tel. 06542/760, [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)
- Stadt Salzburg: Magistrat - Jugendamt, Tel. 0662/8072-3261, [kjh@stadt-salzburg.at](mailto:kjh@stadt-salzburg.at)

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>

oder:

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/jugendaemter\\_kontakt.aspx](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx)

## 14.10 Kinder haben Zukunft

Der Verein Kinder haben Zukunft hilft armen Kindern im Salzburger Land. Denn auch bei uns gibt es viele Kinder, die dringend unsere Hilfe brauchen, weil sie oder ihre Eltern durch schwere Schicksalsschläge, Krankheit oder Verlust des Arbeitsplatzes in Armut geraten sind.

In solchen Fällen helfen wir. Natürlich werden alle Hilfe-Ersuchen fachgerecht geprüft und erst nach Ausschöpfen anderer Mittel freigegeben.

Da wir nur ehrenamtliche Mitarbeiter haben und sämtliche Ausgaben privat getragen werden, kommen Ihre Spenden zu 100% zielgenau dort an, wo sie dringend gebraucht werden.

**Infos & Antrag:**

Tel. 0677 631 468 13, [office@kinder-haben-zukunft.at](mailto:office@kinder-haben-zukunft.at)

[www.kinder-haben-zukunft.at](http://www.kinder-haben-zukunft.at), <https://www.kinder-haben-zukunft.at/ich-brauche-hilfe>

## 14.11 Kinderwünsche Pinzgau

Erfüllt in Not geratenen Pinzgauer Kindern und deren Familien Wünsche (Weihnachtsaktion und Hilfe übers gesamte Jahr)

**Infos & Antrag:**

[kinderwuensche-pinzgau@gmail.com](mailto:kinderwuensche-pinzgau@gmail.com),

<https://www.facebook.com/groups/1030251947030830/?fref=ts>

## 14.12 Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Aktion "Hunger auf Kunst und Kultur" versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst und Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose, AsylwerberInnen, Working Poor etc.

Den Kulturpass kann man bei zahlreichen Ausgabestellen im gesamten Bundesland Salzburg beziehen. AntragstellerInnen brauchen dazu einen aktuellen Einkommensnachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis. Er ist ein Jahr und nur in Verbindung eines Ausweises gültig.

Die InhaberInnen des Kulturpasses bekommen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Infos: <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>, Tel. 0699/17 07 1914

Ausgabestellen: [https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wo\\_bekomme\\_ich\\_den\\_kulturpass\\_5](https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wo_bekomme_ich_den_kulturpass_5)

## 14.13 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:

Tel. 01/533 86 88, [office@lichtinsdunkel.org](mailto:office@lichtinsdunkel.org)

<http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

<https://lichtinsdunkel.orf.at/soforthilfefonds102.html>

## 14.14 Mission Hoffnung

Für notleidende Kinder in Österreich - Mission Hoffnung hilft & übernimmt: Kosten für wichtige Therapien, Behandlungen oder Pflege, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise übernommen werden. Mission Hoffnung unterstützt auch Familien in akuten finanziellen Notlagen. Der Verein unterstützt auch Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zu Gute kommen.

Infos & Antrag:

Tel. 01/879 07 36 14, 0664/886 13 788, [office@missionhoffnung.at](mailto:office@missionhoffnung.at), [www.missionhoffnung.org](http://www.missionhoffnung.org)

[http://www.missionhoffnung.org/pdf/Antrag\\_auf\\_Unterstuetzung\\_Privat\\_20.pdf](http://www.missionhoffnung.org/pdf/Antrag_auf_Unterstuetzung_Privat_20.pdf)

## 14.15 Salzburger Landeshilfe

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburgerinnen und Salzburgern, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen

- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für PensionistInnen mit Mindestpension und Ausgleichszulage

**Infos & Antrag:**

**Stadt Salzburg:**

Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760-5500,

[sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/sozialberatung/>

**Bezirke:**

Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)
- Hallein: Tel. 06245/796, [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)
- Zell am See: Tel . 06542/760, [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

**Personen/Haushalte mit minderjährigen Kindern** können die Salzburger Landeshilfe auch beim Referat des Landes für Jugend, Familie, Integration, Generationen nach eingehender Prüfung der finanziellen Situation und Notlage durch eine Sozialarbeiterin beantragen: Tel. 0662/8042 DW 5420

**Weitere Infos:**

[http://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/landeshilfe\\_sbg.aspx](http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx)

## 14.16 Salzburger Bauernhilfe

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und ForstwirtInnen. Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Salzburg finanziert und in Form eines einmaligen Direktzuschusses ausbezahlt.

**Infos & Antrag:**

0662/8042 - 2287, [http://www.salzburg.gv.at/agrarwald\\_/Seiten/bauernhilfe.aspx](http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx)

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ s. Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

## 14.17 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Soroptimist und Round Table können Menschen in Notlagen unterstützen:

**Mehr Infos:**

<http://www.service-clubs.com>

## 14.18 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

In vielen Gemeinden gibt es „Sozialfonds“ für GemeindebürgerInnen in Not. Kontakt: BürgermeisterIn, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.

In einigen Gemeinden gibt es auch „Sozialvereine“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.

Auch die Pfarren verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Haussammlung der Caritas stammen.

## 14.19 Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg<sup>17</sup>

Mit 01.01.2021 wurde die Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz ersetzt. Grundlage dafür bildet das Sozialhilfegrundsatzgesetz, welches 2019 vom Nationalrat beschlossen wurde.

### Wer kann Sozialunterstützung beantragen?

- österreichische StaatsbürgerInnen (Voraussetzung Meldezettel oder Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG)
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten
- Konventionsflüchtlinge
- Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige die weniger als 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig in Salzburg leben haben Anspruch, wenn dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

### Welche Leistungen bekomme ich aus der Sozialunterstützung?

Die Höhe der Sozialunterstützung berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, der Familienkonstellation und dem anzurechnenden Einkommen. Der Grundbetrag („Mindeststandard“) beträgt im Jahr 2021 € 949,46 und beinhaltet die Hilfe für den Lebensunterhalt (€569,68 = 60% des „Mindeststandards“; Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und die Hilfe für den Wohnbedarf (€379,78 = 40% des „Mindeststandards“; Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgem. Betriebskosten und Abgaben). Bei Fehlen einer Krankenversicherung Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card).

### Mindeststandards für den Lebensunterhalt:

- **Alleinstehende und Alleinerziehende: € 569,68 (60%)** - 12 mal jährlich
- **Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene**, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben: € 398,77 (42%) - 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben erhalten € 119,63 (12,6%) - 12 mal jährlich;
- **Zuschläge für Alleinerziehende zu Unterstützung des Lebensunterhalts:**
  - für die erste minderjährige Person..... € 113,93
  - für die zweite minderjährige Person..... € 85,45
  - für die dritte minderjährige Person..... € 56,97
  - für jede weitere minderjährige Person..... € 28,48

<sup>17</sup> Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg 2021

- **Zuschläge für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes:**  
Pro Person € 170,90
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit (inkl. Lehrlinge):** über 20 Wochenstunden: € 170,90/ bis zu 20 Wochenstunden: € 85,45.

#### Leistungen für das Wohnen:

- Alleinstehende: € 379,78 (40%)
- Lebensgemeinschaften, Paare, etc.: € 265,85 (28%)
- Kinder, Minderjährig.: € 79,76 (8,4%)
- Kann mit diesen 40 % der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden, können bis zu 70% der Bemessungsgrundlage als Hilfe für den Wohnbedarf gewährt werden (= erweiterter Wohngrundbetrag). Der erweiterte Wohngrundbetrag darf den höchstzulässigen Wohnaufwand bzw. die tatsächlichen Wohnkosten nicht überschreiten.

90

	Stadt Salzburg	Salzburg Umg.	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell a. See	Tamsweg
1 Person	€ 605,00	€ 594,00	€ 583,00	€ 566,50	€ 566,50	€ 517,00
2 Personen	€ 715,00	€ 702,00	€ 689,00	€ 669,50	€ 669,50	€ 611,00
3 Personen	€ 880,00	€ 864,00	€ 848,00	€ 824,00	€ 824,00	€ 752,00
4 Personen	€ 990,00	€ 972,00	€ 954,00	€ 927,00	€ 927,00	€ 846,00
5 Personen	€ 1.100,00	€ 1.080,00	€ 1.060,00	€ 1.030,00	€ 1.030,00	€ 940,00
6 Personen	€ 1.210,00	€ 1.188,00	€ 1.166,00	€ 1.133,00	€ 1.133,00	€ 1.034,00
7 Personen	€ 1.265,00	€ 1.242,00	€ 1.219,00	€ 1.184,50	€ 1.184,50	€ 1.081,00
8 Personen	€ 1.320,00	€ 1.296,00	€ 1.272,00	€ 1.236,00	€ 1.236,00	€ 1.128,00
9 Personen	€ 1.375,00	€ 1.350,00	€ 1.325,00	€ 1.287,50	€ 1.287,50	€ 1.175,00
10 Personen	€ 1.430,00	€ 1.404,00	€ 1.378,00	€ 1.339,00	€ 1.339,00	€ 1.222,00
11 Personen	€ 1.485,00	€ 1.458,00	€ 1.431,00	€ 1.390,50	€ 1.390,50	€ 1.269,00
>11 Personen	€ 1.540,00	€ 1.512,00	€ 1.484,00	€ 1.442,00	€ 1.442,00	€ 1.316,00

#### Sonderbedarfe:

- **Sachleistungen für die Geburt eines Kindes** im Wert von bis zu € 593,41. Anträge sind nur im Geburtsmonat und im darauf folgenden Monat möglich.
- Für die **Schulmittelbeschaffung** sind Sachleistungen für minderjährige Kinder, die eine Schule besuchen (außer Berufsschule) von bis zu € 199,39 möglich. Ansuchen vom 1. Juli bis 31. Oktober möglich, ein mal jährlich.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Leistungen für die **Beschaffung von Wohnraum**. Möglich sind Übersiedlungskosten, die Übernahme von Kautionen und Mietvertragsgebühren, Maklerprovisionen und allfällige Genossenschaftsanteile.

- **Hausrat und haustechnische Anlagen:** Die Anschaffung bestimmter Haushaltsgeräte und notwendige Reparaturen sind möglich (Herd, Backrohr, Waschmaschine (wenn keine Gemeinschaftswaschküche vorhanden ist, bzw. anderweitige Gründe wie Alter, Beeinträchtigung vorgebracht werden können, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende in Salzburg-Stadt können für die Dauer des SU-Bezuges um € 6 monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen - s. unten.

### Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

**Alle Einkünfte**, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Seit 01.01.2021 zählen folgend Leistungen als Einkommen:

- Wohnbeihilfe
- Sonderzahlungen bei Kindern,
- 13. und 14. Monatsbezüge von ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen
- Einkünfte aus Ferialbeschäftigung

**Als keine Einkünfte gelten:** Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Ferialpraktia

### Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Sozialunterstützung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

**Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft** haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten
- die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen
- die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen **Abschluss einer Lehre** zum Ziel hat

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst. **Trotz Kürzungen** müssen gesichert bleiben: Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

### Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Sozialunterstützung kann binnen **28** Tagen schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über diese Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

### **Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Sozialunterstützung zurückzahlen?**

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

#### **Infos & Antrag:**

##### **Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:**

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

Zell am See: Tel. 06542/760 - 67 12, [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

**Stadt Salzburg:** Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230 <https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

92

#### **Detailliertes Infoblatt zur Sozialunterstützung:**

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/sozialunterstuetzung>

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Documents/Sozialunterstützung\\_2021.pdf](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Sozialunterstützung_2021.pdf)

#### **Online - Rechner im Internet der Salzburger Armutskonferenz:**

<http://www.sozialunterstützung-salzburg.at/home.html>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

#### **Folder der AK:**

[https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitsrecht/Fol\\_Sozialunterstuetzung\\_13012021.pdf](https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitsrecht/Fol_Sozialunterstuetzung_13012021.pdf)

## **14.20 Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung<sup>18</sup>**

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

#### **Mehr Infos:**

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

## **14.21 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg<sup>19</sup>**

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und **medizinischen Aufwendungen** nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

---

<sup>18</sup> Quelle: Caritas Salzburg

<sup>19</sup> Quelle: Caritas Salzburg

### Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760  
[solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at](mailto:solidaritaetsfonds@caritas-salzburg.at)

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, [sozialberatung@caritas-salzburg.at](mailto:sozialberatung@caritas-salzburg.at)
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, [neumarkt@caritas-salzburg.at](mailto:neumarkt@caritas-salzburg.at)
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, [bischofshofen@caritas-salzburg.at](mailto:bischofshofen@caritas-salzburg.at)
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, [zellamsee@caritas-salzburg.at](mailto:zellamsee@caritas-salzburg.at)
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, [tamsweg@caritas-salzburg.at](mailto:tamsweg@caritas-salzburg.at)

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/solidaritaets-fonds-der-caritas-salzburg/>

## 14.22 Unterstützungsfonds der PVA

93

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **PensionistInnen** und **bei der PVA versicherten Personen**<sup>20</sup> für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: bei unverschuldetem Notstand durch außerordentliche Aufwendungen eines unvorhersehbaren Ereignisses.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, [www.pensionsversicherungsanstalt.at](http://www.pensionsversicherungsanstalt.at),

<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007.707695&viewmode=content>

## 14.23 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für **PensionistInnen** und **aktiv versicherte Personen** der SVS in einer Notlage, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

### Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728402&version=1581931573>

## 14.24 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

**Global Family Charity Ressort** - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt: Tel.: 0699/10 32 69 64, [reisen@global-family.net](mailto:reisen@global-family.net)

<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>

Bei den Salzburger **Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote: z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende....: [www.sbg.kinderfreunde.at](http://www.sbg.kinderfreunde.at)

---

<sup>20</sup> Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

**Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!**

## **14.25 Wo bekomme ich Unterstützung?**

Umfangreiche Infos der Salzburger Armutskonferenz:

<https://www.salzburger-armutskonferenz.at/de/covid-19-salzbürgerinnen-helfen-mit/wo-bekomme-ich-unterstützung>

## 15 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

### FBI - Familienberatung inklusiv

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner  
DSA Karin Landl, DSA Christian Treweller  
Neue Heimat 6, 5500 Bischofshofen

[familienberatung@soziale-initiative.net](mailto:familienberatung@soziale-initiative.net)  
[www.soziale-initiative.net/projekte/fb/](http://www.soziale-initiative.net/projekte/fb/)

Tel. 0699/81 87 18 70 oder 0699/100 67 599

in Kooperation mit

Evelyn Wührer, BA, Koordinierungsstelle Arbeitsfähigkeit erhalten - "KostAfe"



95

### 15.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

#### AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - **ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.**

#### Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

#### Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Steuererleichterungen“

#### 15.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 155,90 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung beim Sozialministeriumservice.

#### Steuerliche Absetzbarkeit:

Die **Altersgrenze der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** erhöht sich bei einem Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird von 10 auf 16 Jahre.

**Online-Info:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

**Achtung:** Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Steuererleichterungen“).

**Hinweis:**

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld, egal in welcher Stufe, monatlich € 60 abgezogen.

**Antragstellung und Info bei den Finanzämtern:**

- Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)
- St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Die Antragsstellung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

**Formulardownload und Online-Info:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>

oder

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kindheit\\_und\\_behinderung/1/Seite.1220330.html#ZumFormular](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html#ZumFormular)

oder

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

**15.1.2 Pflegegeld**

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

**Voraussetzung:**

Ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat bei Pflegestufe 1. Pflegegeld der Pflegestufe 2 ab einem Pflegebedarf von 95 Stunden.

Es gibt 7 Pflegestufen. Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien als erwachsene Menschen (s. Bundespflegegeldgesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine Mindesteinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für RollstuhlfahrerInnen oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

**Antrag:**

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

**Online-Info und Formulardownload:**

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&viewmode=content&contentid=10007.707600>

oder

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636402&version=1611652156>

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

## 15.2 Pflegende Angehörige

### 15.2.1 Betriebshilfe der SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** einer UnternehmerIn zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die/der BetriebsinhaberIn ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

98

#### **Antrag:**

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -808

#### **Online-Info:**

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

### 15.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen ArbeitnehmerInnen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

#### **Weitere Infos & Antrag:**

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

oder

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/dienstverhinderung/familienhospizkarenz-familienhospizteilzeit.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)  
Familienservice: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

#### Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

### 15.2.3 Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

#### Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220405.html>

99

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Steuererleichterungen“

### 15.2.4 Pflegekarenz, Pflegezeit

Für ArbeitnehmerInnen besteht die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

**Ab 1. Jänner 2020** haben ArbeitnehmerInnen einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als 5 ArbeitnehmerInnen.

#### Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice.

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

#### Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

oder

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz\\_\\_\\_Pflegezeit.html](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz___Pflegezeit.html)

Tel. 05 99 88 österreichweit / Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0  
Pflegetelefon (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 622  
Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

### 15.2.5 Pflegekarenzgeld

Seit 2014 besteht unter bestimmten Voraussetzungen für

- ArbeitnehmerInnen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe,

die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, **ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.**

100

Online-Info:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

zu **Pflegefreistellung und Sonderbetreuungszeit** (aufgrund der Covid-19 Pandemie) s. **Kap. Kinderbetreuung**

### 15.2.6 Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei den Versicherungsanstalten pensions- und krankensichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

**Infos und Antrag:**

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

### 15.2.7 Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat. Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 1.986,04.

**Online-Info und Formulardownload:**

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>

und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.848715>

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegeunterstuetzungen.de.html>

### 15.2.8 Unterstützung für pflegende Angehöriger bei Ersatzpflege

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

Voraussetzung:

- Pflege eines/r nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7,
- oder eines nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
- oder eines minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

101

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

**Online-Info und Formulardownload:**

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende\\_Angehoerige/Unterstuetzung\\_fuer\\_pflegende\\_Angehoerige.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html)

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

und

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Documents/Publikationen/Zuhause%20pflegen.pdf](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/Zuhause%20pflegen.pdf)

Allgemein s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

## 15.3 Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

### 15.3.1 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Die AntragstellerInnen müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50% haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde 30.000 EUR, maximale Förderung für Signal- und Servicehunden 10.000 EUR.

#### **Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

#### **Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:**

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

### 15.3.2 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

#### Voraussetzungen:

- Besuch einer Schulungseinrichtung
- Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung
- eine Lehrausbildung oder Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst sowie die Hebammenausbildung
- Besuch einer Schulungseinrichtung nach Beendigung der Pflichtschule oder der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule
- vergleichbare Schul- und Berufsausbildungen im Ausland

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Es werden Kosten in Höhe der Ausgleichstaxe (EUR 271,-/Monat Stand 2021), bei Nachweis bis zum dreifachen Wert der Ausgleichstaxe monatlich ersetzt.

#### **Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

#### **Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:**

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit\\_und\\_Ausbildung/Arbeit\\_und\\_Ausbildung.de.html#heading\\_Schulungskosten](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten)

### 15.3.3 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder

einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

#### Vorteile:

##### ■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die InhaberIn kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

##### ■ Euro-key, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

##### ■ Eventuell Befreiung von Studiengebühren: Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

##### ■ Versicherte bei der **Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

##### ■ **Mobilitätsförderungen:**

##### ■ Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt. (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätzuschusses)

##### ■ **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

##### ■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrern oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

##### ■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

#### Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

#### Online-Info und Formulardownload:

[https://sozialministeriumservice.at/Menschen\\_mit\\_Behinderung/Behindertenpass\\_und\\_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html)

### 15.3.4 Fahrtkostenersatz bei Therapie

**Anspruch:** Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels. (**Chefarztbegutachtung durch die GKK**)

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

#### Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse

#### Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

### 15.3.5 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS)

AMS Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

**Antrag:**

AMS Salzburg 0662 8883

**Infos und Sprechtag:**

[https://sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Salzburg/Sozialministeriumservice\\_Landesstelle\\_Salzburg.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Salzburg/Sozialministeriumservice_Landesstelle_Salzburg.de.html)

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

AMS Salzburg: 0662 8883

104

### 15.3.6 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden (z.B. Pflegerollstuhl, Sauerstoff, Sehhelfe) kann von der Krankenkasse ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei der zuständigen Krankenkasse

**Online-Info:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220350.html>

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel.

<https://www.stadt-salzburg.at/behoerdengaenge/menschen-mit-behinderung-behoerdengaenge/teilhabe-hilfeleistungen-nach-dem-salzbürger-teilhabe-gesetz/>

und

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/hilfe-behinderte>

### 15.3.7 Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfond erfolgen.

**Antrag:**

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559, Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

**Online-Info:**

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/salkof.aspx](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/salkof.aspx)

### 15.3.8 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder von 4 - 15 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf in Sanitätshäusern, Apotheken bzw. im Einzelhandel erhältlich (es ist Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in der Höhe von 10% vorgesehen).

**Online-Info:**

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.863345&portal=oegkwportal>

105

### 15.3.9 Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

**Salzburger Teilhabegesetz:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

### 15.3.10 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

**Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:**

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

### 15.3.11 Persönliche Assistenz

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen eines Pilotprojektes Unterstützung mittels "Persönlicher Assistenz" für Menschen mit Behinderungen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/persoentliche-assistenz>

"Persönliche Assistenz soll Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen bieten (persönliche Grundversorgung, Haushalt, Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) sowie die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken".

Neben dem unmittelbaren Bezug von Persönlicher Assistenzleistung durch AnbieterInnen (Caritas

Sbg. und Lebenshilfe Sbg.) ist ebenso ein "ArbeitgeberInnen-Modell" möglich, in dem Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt mittels zur Verfügung gestelltem Budget eigene AssistentInnen beschäftigen können:

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Documents/Publikationen/F%c3%b6rderrichtlinie\\_Regelbetrieb\\_Endfassung.pdf](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/F%c3%b6rderrichtlinie_Regelbetrieb_Endfassung.pdf)

**Kontakt:**

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion  
Koordinationsstelle Persönliche Assistenz  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042-3554, E-Mail: [persoenliche.assistentenz@salzburg.gv.at](mailto:persoenliche.assistentenz@salzburg.gv.at)

106

### 15.3.12 Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 39,40 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

Ist ein/e Schüler/In aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er/sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

**Infos & Antrag:**

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

**Online-Info:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kindheit\\_und\\_behinderung/1/Seite.1220360.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220360.html)

**Formulardownload:**

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

### 15.3.13 Steuervorteile

**Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:**

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. AlleinverdienerInnen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.000 nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel)
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigt werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von 262 € monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

107

Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018).

**Antrag:** über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

**Online-Info:**

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/aussergewoehnliche-belastungen.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

### 15.3.14 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom/von der DienstnehmerIn oder der/dem DienstgeberIn gestellt werden. Benötigt ein Mensch mit Behinderungen auf dem Weg zur Arbeit und/oder während der Arbeit eine persönliche Unterstützung um zur Arbeit zu gelangen oder bei Tätigkeiten die aufgrund der Behinderung nicht durchführbar sind, ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen (ab Pflegestufe 3 bzw. 5) um eine "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" anzusuchen.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

**Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:**

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit\\_und\\_Ausbildung/Arbeit\\_und\\_Ausbildung.de.html#heading\\_Schulungskosten](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten)

und

<https://www.jaw-salzburg.at/angebote/peoenliche-assistenz-am-arbeitsplatz.html>

### **Arbeitnehmerinnen, die einer „Risikogruppe“ angehören:**

ArbeitgeberInnen haben aufgrund der Covid- 19 - Notmaßnahmen im Umgang mit ArbeitnehmerInnen, die einer Risikogruppen angehören, bestimmte Vorgaben zu beachten und dafür geeignete Arbeitshilfen bereit zu stellen. (z.B. Einhaltung Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsweg, Freistellung etc.)

Online-Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/corona/Risikogruppen.html>

und

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Arbeitnehmerschutz.html>

### **15.3.15 Unterstützungsfonds der Krankenkassen**

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungs-würdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

**Online-Info zum Unterstützungsfonds der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK):**

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.847594&portal=oegkportal>

und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.728563&version=1576056319>

Tel 05 0766-178015

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

### **15.3.16 Übernahme von Schulungskosten**

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden.

Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

**Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:**

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit\\_und\\_Ausbildung/Arbeit\\_und\\_Ausbildung.de.html#heading\\_Schulungskosten](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten)

### 15.3.17      **Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice**

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und der/die AntragstellerIn nicht mehr berufstätig ist.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg 0662/88 983-0

**Online-Info und Formulardownload:**

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Gesellschaftliche-Teilhabe-von-Menschen-mit-Behinderungen.html>

### 15.3.18      **Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten**

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

**Antrag:**

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

**Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:**

[https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit\\_und\\_Ausbildung/Arbeit\\_und\\_Ausbildung.de.html#heading\\_Schulungskosten](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten)

**Weitere finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten** s. Kap. „Knappe Kassa und finanzielle Notlagen“

## 15.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch 15.3.17 „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

### 15.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Landes Salzburg. Er wird in Absprache von Land Salzburg, dem Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds, der PVA und dem Sozialministeriumservice gewährt und kann über den Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice oder beim Land Salzburg beantragt werden. Unterstützt werden z.B. unterfahrbare Waschbecken, Erweiterung der Türstöcke etc.

110

#### Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: 0662/ 80 42 DW 3559

#### Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/wohnraumanpassung\\_einstieg.aspx](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/wohnraumanpassung_einstieg.aspx)

#### Online-Info und Formulardownload:

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/bauen/1/Seite.1270200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/1/Seite.1270200.html)

### 15.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes

Für Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung kann EigentümerInnen und MieterInnen ein Zuschuss für Sanierung gewährt werden. Durch die Novelle der Wohnbauförderung ist seit 2015 eine Einmalzahlung möglich: 15% von max. 15.000 €.

#### Info:

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen -

Tel.: 0662/ 62 34 55, [sir@salzburg.gv.at](mailto:sir@salzburg.gv.at)

#### Online-Info:

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/altersgerechte\\_massnahmen.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/altersgerechte_massnahmen.pdf)  
und

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/wbf\\_sanierung.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_sanierung.pdf)

#### Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/register/index/foerderung/?rh=15c856ffab73df>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. 0662 8042 3000

## 15.5 Rund um`s Auto - Mobilität

### 15.5.1 Behindertenfahrdienst

**Voraussetzung:** Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

**Kosten:** Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke (Zonen) und sind mit Fahrscheinen (Preis der öffentlichen Verkehrsmittel) sowie mit Zuzahlungen (außerhalb der Zone 2) plus 0,37€ je Kilometer zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

**Anbieter:** Fahrten können bei folgenden AnbieterInnen gebucht werden:

- **Rotes Kreuz Salzburg**, Salzburg, Sterneckstraße 32, 0662/8144 - 11334  
[behindertenfahrdienst@s.roteskreuz.at](mailto:behindertenfahrdienst@s.roteskreuz.at)
- **Arbeiter-Samariterbund Salzburg**, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a, (0662) 81 25,  
[office@die-samariter.at](mailto:office@die-samariter.at)

111

**Online-Info:**

<https://www.roteskreuz.at/salzburg/behindertenfahrdienst>

und

<https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

### 15.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer und gratis Autobahnvignette

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschaffung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

**Antrag:**

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

**Online-Info:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kfz\\_und\\_behinderung/1/Seite.1260101.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260101.html)

### 15.5.3 Mobilitätsförderungen

Verschiedene Unterstützungen können beantragt werden, damit Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsalltag gestalten können. Darunter fallen zum Beispiel finanzielle Förderungen, Mobilitätstraining, Anschaffung eines Assistenzhundes etc.

**Online-Antrag:**

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=b74a92e8b7ba4434a1adff6eb9a8f8ad&pn=B98446395c80a44c6a7394b2a745774f9>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983 - 0

**Online Info:**

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

#### 15.5.4 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

112

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für LenkerInnen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben seit 2016 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

**Online-Info:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kfz\\_und\\_behinderung/Seite.1260200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html)

**Online-Antrag und Formulardownload:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=1737>

#### 15.5.5 Taxigutscheine

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, [soziales@stadt-salzburg.at](mailto:soziales@stadt-salzburg.at)

**Online-Info:**

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=48039>

**Formulardownload Taxigutschein:**

[https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/taxigutschein\\_fuer\\_menschen\\_mit\\_behinderung.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/taxigutschein_fuer_menschen_mit_behinderung.pdf)

#### 15.5.6 Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

[http://www.volkshilfe-salzburg.at/\\_Erholungsurlaub\\_bei\\_Behinderung](http://www.volkshilfe-salzburg.at/_Erholungsurlaub_bei_Behinderung)

Tel. 0662/423939-26

Verein Active: Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen

<http://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

Rotes Kreuz Oberösterreich: Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:  
<https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen>  
Tel.: 0732/7644-522

Katholische Jugend; Erzdiözese Salzburg  
[https://www.katholische-jugend.at/salzburg/Veranstaltung/spiri\\_splash/](https://www.katholische-jugend.at/salzburg/Veranstaltung/spiri_splash/)

Verein Lebensbaum - Mensch sein im Einklang  
<https://stefankampusch.jimdofree.com/>  
Tel.: 0660/ 4750041

Auszeit: - Integrative Betreuung für Kinder und Jugendliche an Samstagen einmal im Monat im Flachgau, Pongau, Pinzgau und Lungau:  
<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>  
s. Bezirksseiten von Forum Familie!

113

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:  
<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung: Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst  
<http://www.friedensflotte.org/>

Verein „Handicap kein Hindernis“:  
<http://www.handicap-kein-hindernis.at/>

Freizeit PSO, Urlaub und Skikurse für Menschen mit Behinderung  
<https://www.freizeit-pso.at/>

**Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Wird jährlich erweitert.**

### **15.5.7 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs**

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinsenlose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften
- Landeskriegsopfer und Behindertenfond
- Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

**Online-Info und Formulardownload:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kfz\\_und\\_behinderung/1/Seite.1260104.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html)

oder

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.htm>

### 15.5.8 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe: bis zu 50% der Kosten

**Online-Info und Formulardownload:**

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

## 16 Weiterführende Links

### 16.1 Allgemeine Infos - Publikationen

#### **Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:**

Publikationen z. B. Familienjournal, Elternbriefe;

Materielle Förderungen, Beratungstelefon, Familienpass u.v.m.

[http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft\\_/Seiten/familie.aspx](http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx)

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20206>

115

#### **Land Salzburg - Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung:**

Feriodatenbank, Suchmaschine Betreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsatlas, viele Infos und Downloads zum Bereich Kinderbetreuung u.v.m.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/kinderbetreuung>

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20201>

#### **Land Salzburg - Broschüren und Publikationen im Bereich Soziales:**

z.B. Eltern-Kind Tarife, Elternberatung etc.:

[https://www.salzburg.gv.at/soziales\\_/Seiten/publikationen-soziales.aspx](https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx)

#### **Publikationen des Landes Salzburg zum Thema „Gesellschaft“ - Familien, Frauen, Jugend, Integration etc.**

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

#### **Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg:**

Broschüren z.B. Eltern bleiben auf Lebenszeit oder Wie helfe ich meinem Kind?

<https://www.kija-sbg.at/home/infomaterial/broschueren.html>

#### **Ministerium für Arbeit Familie und Jugend - Finanzielle Unterstützungen für Familien:**

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen.html>

#### **Aktuelle Informationen über wesentliche Themen im Bereich Familie und Partnerschaft.**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k504/Seite.5040000.html>

#### **Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:**

<https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>

[www.sozialleistungen.at/buch](http://www.sozialleistungen.at/buch)

Ausgabe 2021 erscheint erst nach Redaktionsschluss dieser Online-Broschüre

#### **Familienguide - Leistungen für Familien in Österreich (Dez 2019):**

<http://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/Familienguide.html>

#### **Elternbildung:**

[www.elternbildung.at](http://www.elternbildung.at)

**Wegweiser zu Ämtern und Behörden:**

<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>

## 16.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg

**Familienberatungsstellen:**

[https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/?familienberatung%5Bstate\\_select%5D=SA&searchAddress=&nearbySearch=0&distance=20&searchPositionLat=&searchPositionLng=&familienberatung%5Blanguage%5D=&topic\\_submit=Suchen](https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/?familienberatung%5Bstate_select%5D=SA&searchAddress=&nearbySearch=0&distance=20&searchPositionLat=&searchPositionLng=&familienberatung%5Blanguage%5D=&topic_submit=Suchen)

österreichweit:

<https://www.familienberatung.gv.at/>

116

**Aufstellung der Salzburger Armutskonferenz - Wo bekomme ich Unterstützung?**

<https://www.salzburger-armutskonferenz.at/de/covid-19-salzbürgerinnen-helfen-mit/wo-bekomme-ich-unterstützung>

**Beratungsstellen in Salzburg:**

<https://www.beratungsstellen.at/salzburg>

**Frauenberatungsstellen:**

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenservice-beratung-und-gewaltschutzeinrichtungen/beratungseinrichtung/salzburg.html>

**Frauenberatungsstellen - auch österreichweit:**

<https://frauenratgeberin.at/>

**Broschüre der kija „Eltern bleiben auf Lebenszeit“ - Beratungsangebote S. 50 -55**

[https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/Eltern-bleiben-auf-Lebenszeit.pdf](https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Eltern-bleiben-auf-Lebenszeit.pdf)

**Sozialroutenplan - Stadt Salzburg:**

<http://www.ifz-salzburg.at/uploads/Sozialroutenplan.pdf>

**Beratungsstellen im Flachgau - Haus Katharina in Neumarkt a.W.:**

[https://www.neumarkt.at/Haus\\_St\\_Katharina](https://www.neumarkt.at/Haus_St_Katharina)

**Sozialorientierung Pongau:**

<https://www.pongauhilft.at>

**Beratungs- und Therapieangebote im Sozialzentrum Lungau:**

[https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft\\_/Documents/Ber.Liste%20f%c3%bcr%20Gemeinden.pdf](https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Ber.Liste%20f%c3%bcr%20Gemeinden.pdf)

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

## 17 Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden und KooperationspartnerInnen:



Mit diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben.....

### Fragen zu Kinderbetreuung

- Ich brauche einen Kinderbetreuungsplatz, die Einrichtung ist voll - was mache ich?
- Stimmt es, dass wir einen Bedarfsbescheid brauchen, wenn ich mein Kind in einer Krabbelgruppe außerhalb des Wohnortes anmelden möchte?
- Warum muss die Gemeinde zustimmen, wenn ich eine Tagesmutter benötige?
- Was mache ich in den Ferien mit meinen Kindern - gibt es Programme?
- Was ist der Unterschied zwischen Alterserweiterten Gruppe und Kindergarten?
- Warum muss ich mich schon im Frühjahr anmelden, wenn ich erst in einem Jahr einen Betreuungsplatz brauche?
- Wo finde ich eine Tagesmutter/Tagesvater?
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung passen nicht zu meinen Arbeitszeiten - was soll ich tun?
- Ich will selber eine Einrichtung eröffnen - was ist alles zu bedenken?
- Mein Kind kommt in die Schule - ich brauche eine Betreuung?
- Was ist ein Omadienst?
- Meine Gemeinde baut die Kinderbetreuung aus - für mich dauert das bis zur Fertigstellung zu lange, was kann ich tun?
- Das Land Salzburg fördert jeden Kinderbetreuungsplatz - wer sagt mir wieviel das ist?
- Im Nachbarort zahlt meine Freundin weniger für den Betreuungsplatz - wieso ist das so?
- Kann meine Firma eine Betriebstagesmutter anstellen - wie geht das?
- Was können mein/e Partner/in und ich tun, damit es auch in unsere Gemeinde eine Ferienbetreuung gibt?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

117

### Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen

- Mein Kind hat Schwierigkeiten in der Schule - wer kann mir helfen?
- Eine Trennung steht im Raum - welche Einrichtungen gibt es im Bezirk die mich unterstützen?
- Ich werde wieder arbeiten gehen - gibt es kostenlose Workshops für Wiedereinsteigerinnen?
- Meine Frau ist wieder schwanger und es gibt Turbulenzen in der Familie - wer hilft uns?
- Unser Kind pubertiert - für meine Partnerin und mich eine große Herausforderung - gibt es Elternbildung im Bezirk?
- Gibt es kostenlose Beratung über Unterhalt bei Scheidung?
- Wer hilft uns, wenn ein Elternteil krank wird?
- Welche Elternbildungsveranstaltungen gibt es in meiner Umgebung?
- Ich bin als Mutter/Vater völlig erschöpft - wie komme ich zu einer Mutter/Vater-Kind Kur
- Hier steht Ihre persönliche Frage

### Fragen zu Förderungen und Beihilfen

- Die Wienwoche in der Schule ist zu zahlen - gibt es Förderungen?

- Gibt es finanzielle Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch?
- Mehrlingsgeburten werden gefördert - wo reiche ich das ein?
- Wieso ist der Gratis-Kindergarten ganztags nicht gratis?
- Was hat es mit dem Kinderbetreuungsfonds auf sich - gilt das auch für uns?
- Wann bekommt ein Lehrling Internatsbeihilfe?
- Wo kann ich günstig einkaufen in meiner Umgebung?
- Wir kommen mit dem Geld nicht gut aus, wer kann mich unterstützen?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

### Fragen zu Familienprojekten

- Wir möchten im Ort ein Familienfest organisieren - wer kann uns helfen?
- Meine Gemeinde möchte das Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ machen - was gilt es zu tun?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

### Worum wir uns sonst noch kümmern

- Vernetzung und Informationsaustausch in der Region
- Organisation regionaler Treffen für soziale Einrichtungen und MultiplikatorInnen
- Enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Sozialeinrichtungen und Initiativen

### Forum Familie - Infos konkret

- Auf [www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie) finden Sie unsere **Publikationen** und auf den jeweiligen Bezirksseiten aktuelle, regionale Informationen.
- Onlinebroschüre „**Geld für die Familienkassa**“ - Beihilfen und Förderungen - jährliche Aktualisierung der Broschüre [www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf](http://www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf)
- **Newsletter** „Forum Familie Aktuell“  
Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte und MultiplikatorInnen zur Weiterverwendung als Aushang, für die Gemeindezeitung oder Homepage etc.
- **Onlinedatenbank** über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April/Mai online unter: [www.salzburg.gv.at/ferienprogramme](http://www.salzburg.gv.at/ferienprogramme)
- Integrative Kinderbetreuung „**Auszeit**“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung 1x pro Monat in Oberndorf, Schwarzach, Tamsweg und Zell am See
- **Kolumnen** und Gastbeiträge in Regionalmedien
- **Elternbildungskalender** Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau
- Broschüre **Sommerinitiative** - Ideen für ein spannendes Sommerprogramm in Ihrer Gemeinde

**Kontakt:** [www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie) und [www.facebook.com/forumfamilie](https://www.facebook.com/forumfamilie)

Forum Familie: im Auftrag des Referates für Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk

## 18 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg, Postfach 527, 5010 Salzburg, Salzburger Bildungswerk, Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft; Referat 2/06:

Jugend, Familie, Integration, Generationen, vertreten durch Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Monika Vogl MBA,

Redaktion und Koordination: Mag. Dr. Wolfgang Mayr, Forum Familie Flachgau, Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: Grafik Land Salzburg

Bildnachweis/Fotos: Wildbild/Doris Wild, Forum Familie,

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2021



[www.salzburg.gv.at/forumfamilie](http://www.salzburg.gv.at/forumfamilie)



**LAND  
SALZBURG**